



# AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

---

**Donnerstag, 20. Januar 2005**

**Nr. 3**

---

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag  
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen  
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

---

## AUS DEM INHALT

---

### Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrates vom 28. Januar 2005..... 54

### Gesetzessammlung

AB über das Beurteilen, die Promotion und das Übertritts-  
verfahren in der Volksschule ..... 55

AB VVO zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grund-  
stücken durch Personen im Ausland..... 66

AB über Kosten für Polizeidienste ..... 67

AB über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staats-  
haushalt ..... 73

### Departemente

Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung 2004..... 75

Kantonstierarzt. Einlösen der Hundemarken 2005 ..... 75

Neue Submissionserlasse. Erfahrungsaustausch ..... 76

Berufs- und Weiterbildung..... 78

Baugesuche und Sonderbewilligungen ..... 84

**Orientierung über die AHV, IV und EO** ..... 92

**Gemeinden**..... 102

### Verschiedene

Handelsregister ..... 106

53

---

# KANTONSRAT

---

## Sitzung des Kantonsrates

Die Mitglieder des Kantonsrates werden auf Freitag, 28. Januar 2005, 09.00 Uhr, ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

### *I. Gesetzgebung*

1. Gesetzgebung über das Markt- und Reisengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele, zweite Lesung:
  - 1.1 Markt- und Reisengewerbegesetz, zweite Lesung,
  - 1.2 Verordnung zum Markt- und Reisengewerbegesetz, zweite Lesung;
2. Nachträge zur Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung 2005), zweite Lesung:
  - 2.1 Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz,
  - 2.2 Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz;
3. Allgemeines Gebührengesetz, zweite Lesung;
4. Nachtrag zur Jagdverordnung (Schiessnachweis).

### *II. Verwaltungsgeschäfte*

1. Konzeptbericht über die Weiterführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NOW) als Teil der Staatsleitungs- und Verwaltungsreform.

### *III. Parlamentarische Vorstösse*

1. Motion betreffend Mutterschaftsversicherung: Bundeslösung auch für kantonale Angestellte;
2. Postulat betreffend Taten statt Worte in der Familienpolitik.

Sarnen, 2. Dezember 2004

**Im Namen des Kantonsratsbüros  
Staatskanzlei**

**Die Sitzungen des Kantonsrates sind öffentlich.**

## Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule

vom 11. Januar 2005

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe h des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 1** *Beurteilen und Fördern*

<sup>1</sup> In der Volksschule wird lernziel- und förderorientiert beurteilt.

<sup>2</sup> Die Beurteilung der Lernenden vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit stützt sich auf:

- a. die Fremd- und Selbstbeurteilung,
- b. den obligatorischen Einbezug der Orientierungsarbeiten,
- c. Beurteilungsgespräche mit den Lernenden und Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Die Beurteilung erfolgt ganzheitlich und umfasst auf jeder Stufe die drei Kompetenzbereiche:

- a. Sachkompetenz: Leistungen in den einzelnen Fächern,
- b. Selbstkompetenz: Arbeits- und Lernverhalten,
- c. Sozialkompetenz: Sozialverhalten.

#### **Art. 2** *Schulzeugnis und Lernzielerreichung*

<sup>1</sup> Das Schulzeugnis gibt in Worten Auskunft über den Erreichungsgrad der Lernziele. Ab der 4. Klasse enthält das Schulzeugnis zusätzlich Noten im Bereich der Sachkompetenz.

<sup>2</sup> Werden die Lernziele wiederholt und in erheblichem Ausmass nicht erreicht, können bei ungenügenden Leistungen individuelle Lernziele festgelegt werden.

<sup>1</sup> GDB 410.1

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen erhalten integrative Förderung oder werden einer Kleinklasse zugeteilt.

**Art. 3**            *Promotion und Klassenwiederholung*  
*a. allgemeine Bestimmungen*

<sup>1</sup> Die Promotion in die nächsthöhere Klasse erfolgt, wenn auf Grund der ganzheitlichen Beurteilung die Lernziele in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz erreicht sind.

<sup>2</sup> Ab der 4. Klasse sind zusätzlich die Schulzeugnisnoten für den Promotionsentscheid zu berücksichtigen. Als ungenügend gelten Noten unter 4.0.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen steigen grundsätzlich in die nächsthöhere Klasse.

<sup>4</sup> Eine Klassenwiederholung erfolgt nur dann, wenn diese unter dem Aspekt der bestmöglichen Förderung sinnvoll ist.

<sup>5</sup> Die Wiederholung der 6. Primarklasse ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt und darf nicht zur Umgehung des Übertrittsentscheids missbraucht werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schulrat.

<sup>6</sup> Klassenwiederholungen sind höchstens einmal in der Primarschule und einmal in der Orientierungsschule zulässig.

**Art. 4**            *b. Zuständigkeit und Verfahren*

<sup>1</sup> Über die Promotion in die nächste Klasse entscheiden die Lehrperson, die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler gemeinsam. Ist keine Einigung möglich, so entscheidet der Schulrat.

<sup>2</sup> Über eine Promotionsgefährdung sind die Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson frühzeitig mündlich und spätestens bis 30. April schriftlich zu informieren. Eine Klassenwiederholung ist von der Klassenlehrperson nach Anhörung der Erziehungsberechtigten dem Schulrat zu beantragen. Ein negativer Promotionsentscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vor Schulschluss schriftlich zuzustellen.

## **II. Beurteilungsgespräche**

**Art. 5**            *Zweck*

Das Beurteilungsgespräch dient der Förderung und Beurteilung der Lernenden sowie dem Einbezug der Erziehungsberechtigten in den Lernprozess.

Es unterstützt die Zusammenarbeit der Beteiligten und dient der Planung der weiteren Schullaufbahn.

## **Art. 6**      *Inhalt*

<sup>1</sup> Im Beurteilungsgespräch wird der aktuelle Stand des Lernprozesses anhand der Lernziele der Selbst- und Sozialkompetenz sowie der Sachkompetenz in allen Fächern festgestellt.

<sup>2</sup> Die Lernziele werden nach den Inhalten in den Lehrplänen bzw. nach alters- und entwicklungsspezifischen Anforderungen formuliert.

<sup>3</sup> Die Leistungen werden in Bezug auf die Lernzielerreichung beurteilt mit:

- a. übertroffen:      erreicht Grundanforderungen mühelos und löst teilweise Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad;
- b. erreicht:          erreicht die Grundanforderungen;
- c. nicht erreicht:    löst Aufgaben im Bereich Grundanforderungen auch mit Unterstützung unzureichend.

<sup>4</sup> Für die weitere schulische Förderung werden im Beurteilungsgespräch Perspektiven aufgezeigt und entsprechende Lernvereinbarungen getroffen.

## **Art. 7**      *Durchführung*

Die Klassenlehrperson führt das Beurteilungsgespräch mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten. Sie organisiert einmal jährlich ein Gespräch. Bei Bedarf sind weitere Gespräche einzuberufen.

## **Art. 8**      *Dokumentation*

<sup>1</sup> Die Lehrperson protokolliert das Beurteilungsgespräch auf dem kantonal vorgegebenen Formular. Dieses enthält Angaben zum Erreichungsgrad der Lernziele in der Selbst- und Sozialkompetenz sowie der Sachkompetenz in allen Fächern und über die getroffenen Lernvereinbarungen.

<sup>2</sup> Das Original wird von den Gesprächsteilnehmenden im Sinne einer Kenntnisnahme unterschrieben und den Erziehungsberechtigten abgegeben.

<sup>3</sup> Die Klassenlehrperson behält eine Kopie des unterschriebenen Formulars. Bei der Klassenübergabe ist jeweils die aktuellste Formulkopie an die nächste Klassenlehrperson weiterzuleiten.

### III. Inhalt und Gestaltung des Schulzeugnisses

#### Art. 9 *Allgemeines*

<sup>1</sup> Das Schulzeugnis der Volksschule ist als Schulzeugnismappe gestaltet und enthält obligatorisch:

- a. die Personalien des Schülers oder der Schülerin sowie der Eltern,
- b. die Bestätigung des jährlichen Schulbesuchs mit Angaben zu Absenzen,
- c. die Bestätigung der Durchführung der Beurteilungsgespräche,
- d. den jährlich zu fällenden Laufbahnentscheid.

<sup>2</sup> Ab der 4. Klasse enthält das Schulzeugnis zusätzlich pro Semester folgende Informationen:

- a. die Benotung der Sachkompetenz in allen Fächern, ausser den unter Buchstabe b aufgeführten,
- b. den Vermerk „besucht“ anstelle von Noten in den Fächern „Ethik und Religion“, „Konfessioneller Religionsunterricht“ und „Lebenskunde“,
- c. die Bewertung der Selbst- und Sozialkompetenz mit einer dreistufigen Skala.

<sup>3</sup> In der 5. und 6. Klasse enthält das Schulzeugnis zusätzlich den Notendurchschnitt, welcher sich auf eine Stelle nach dem Komma gerundet aus folgenden Schulzeugnisnoten zusammensetzt: Deutsch, Mathematik, Mensch und Umwelt, Durchschnitt der beiden Fremdsprachen Französisch und Englisch, ausgenommen bei der Beurteilung mit individuellen Lernzielen.

<sup>4</sup> Die Klassenlehrperson erstellt das Schulzeugnis jeweils auf Ende Schuljahr, ab der 4. Klasse zusätzlich am Ende des ersten Semesters.

<sup>5</sup> Das Schulzeugnis ist von den Erziehungsberechtigten einzusehen, zu unterschreiben und der Klassenlehrperson zurückzugeben. Mit der Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten die Kenntnisaufnahme.

<sup>6</sup> Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies von der Klassenlehrperson mit „Unterschrift verweigert“ im Schulzeugnis zu vermerken.

#### Art. 10 *Eintragung der Leistungen* *a. im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die Bewertung der Leistungen ab der 4. Primarklasse wird wie folgt vorgenommen und ins Notenblatt eingetragen:

- a. die zu benotenden Fächer mit den Ziffern 1 bis 6, halbe Noten werden mit 5.5, 4.5 usw. dargestellt;

b. dabei bedeuten:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

c. die Bewertung der Lernziele der Selbst- und Sozialkompetenz erfolgt mit den Begriffen:

- übertroffen,
- erreicht,
- nicht erreicht.

#### **Art. 11**      *b. bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen*

<sup>1</sup> Lernende, bei denen in einzelnen Fächern heilpädagogische Förderung vereinbart wird, erhalten in den betroffenen Fächern für die Dauer dieser Förderung anstelle von Noten den Vermerk „individuelle Lernziele“.

<sup>2</sup> Lernende, bei denen auf Grund der Empfehlung oder Abklärung einer anerkannten Fachstelle in allen oder den meisten Fächern heilpädagogische Förderung (Besuch einer Kleinklasse oder analoge Förderung in integrativen Schulungsformen ISF) vereinbart wird, erhalten keine Noten. Dem Schulzeugnis ist obligatorisch das Beiblatt „Individuelle Lernziele“ beizulegen.

<sup>3</sup> Werden Lernende in einzelnen Fächern mit durchwegs erhöhten Lernzielen gefördert, so kann dies zusätzlich in der Rubrik Bemerkungen mit „Erweiterte Lernziele im Fach / in den Fächern...“ eingetragen werden.

<sup>4</sup> Bei Fremdsprachigkeit kann für die Dauer des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ in einzelnen Fächern der Vermerk „besucht“ verwendet werden, dies jedoch längstens für zwei Jahre. Im Schulzeugnis ist die Fremdsprachigkeit mit der Bezeichnung für die Erstsprache unter der Rubrik Bemerkungen einzutragen.

<sup>5</sup> Während einer Legasthenie- bzw. Dyskalkulietherapie kann auf Noten in dem von der Therapie am stärksten betroffenen Fach verzichtet werden, wenn unter der Rubrik Bemerkungen „in Legasthenietherapie“ bzw. „in Dyskalkulietherapie“ eingetragen wird. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche Variante sie bevorzugen.

<sup>6</sup> Für den Promotionsentscheid bzw. das Übertrittsverfahren ist das Vorliegen von Fremdsprachigkeit oder Legasthenie- bzw. Dyskalkulietherapie angemessen zu berücksichtigen.

#### **Art. 12**      *Bemerkungen und Absenzen*

<sup>1</sup> In der Rubrik Bemerkungen sind ausschliesslich administrative Eintragungen zulässig.

<sup>2</sup> Diese umfassen beispielsweise den Ein- und Austritt während des Schuljahres, die Begründung längerer Absenzen oder die Vermerke „Fremdspra-

chigkeit“, „Erweiterte Lernziele im Fach / in den Fächern...“, „Klassenwiederholung“, „Klasse übersprungen“.

<sup>3</sup> In der Orientierungsschule werden in dieser Rubrik entschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen, unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen, sofern diese vier Lektionen pro Semester übersteigen.

<sup>4</sup> Disziplinarische Bemerkungen sind unzulässig.

#### **Art. 13**      *Abschlussarbeiten am Ende der Orientierungsschule*

<sup>1</sup> Werden im dritten Schuljahr der Orientierungsschule Schulabschlussarbeiten erstellt oder Abschlussprojekte durchgeführt, so sind diese durch die zuständige Lehrperson zu beurteilen.

<sup>2</sup> Im Schulzeugnis erfolgt eine Eintragung mit Noten.

### **IV. Übertritt in die Sekundarstufe I**

#### **Art. 14**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt nach der 6. Primarklasse.

<sup>2</sup> Das Übertrittsverfahren soll für Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse eine eignungsgerechte Aufnahme in die Sekundarstufe I gewährleisten.

<sup>3</sup> Das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I beginnt mit dem Eintritt in die 5. Klasse und endet im zweiten Semester der 6. Klasse mit dem Aufnahmeentscheid, der auf einem Zuweisungsantrag basiert.

<sup>4</sup> Die Lehrperson füllt in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsformular aus, das die Grundlagen für den Zuweisungsantrag zusammenfasst.

<sup>5</sup> Für den Aufnahmeentscheid ist an der Orientierungsschule der Schulrat, an der Kantonsschule die vom Bildungs- und Kulturdepartement ernannte Aufnahmekommission zuständig.

#### **Art. 15**      *Grundlagen für den Zuweisungsantrag*

<sup>1</sup> Für den Zuweisungsantrag ist eine ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers massgebend.

<sup>2</sup> Als Grundlagen für den Zuweisungsantrag gelten:

a. die Gesamtbeurteilung der Leistungsentwicklung und der Lernzielerreichung in der 5. und 6. Primarklasse,

- b. der Notendurchschnitt des zweiten Semesters der 5. Klasse und des ersten Semesters der 6. Klasse gemäss Artikel 9 Absatz 3 dieser Ausführungsbestimmungen,
- c. die Beurteilung der Selbstkompetenz,
- d. die Beurteilung der Sozialkompetenz,
- e. die Beurteilung der Entwicklungsperspektiven in Bezug auf das Anforderungsprofil des gewählten Schultyps.

<sup>3</sup> Weitere Grundlagen für den Zuweisungsantrag (wie z.B. schulpsychologische Eignungsabklärungen) sind erstinstanzlich nicht zulässig.

## **Art. 16**      *Aufnahmebedingungen*

<sup>1</sup> Aus der Gesamtbeurteilung soll hervorgehen, dass die Anforderungen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz für den angestrebten Schultyp der Sekundarstufe I erfüllt sind.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Schülers oder der Schülerin sind folgende Richtwerte für den Notendurchschnitt gemäss Artikel 9 Absatz 3 dieser Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen:

- a. für die Aufnahme in die Stammklasse A (oder Sekundarklasse) ein Notendurchschnitt von 4.5.
- b. für die Aufnahme in die Kantonsschule ein Notendurchschnitt von 5.0.

<sup>3</sup> Für die Zuteilung in die Niveaugruppen der Orientierungsschule ist die Lernzielerreichung des entsprechenden Faches massgebend. Die Einteilung erfolgt in die Niveaugruppen A (erhöhte Ansprüche, ab einem Durchschnitt von 4.5) oder B (Grundansprüche).

## **Art. 17**      *Verfahren*

### *a. Orientierung der Erziehungsberechtigten und Lernenden*

<sup>1</sup> Im ersten Semester der 5. Klasse stellt die Klassenlehrperson den Lernenden und den Erziehungsberechtigten das Übertrittsverfahren, die Laufbahnmöglichkeiten und Anforderungsprofile der verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe I sowie die Aufnahmebedingungen vor. Dabei arbeiten Lehrpersonen der Primar- und Orientierungsschule und die Schulleitungen der Gymnasien zusammen. Bei Bedarf werden weitere Fachpersonen beigezogen.

<sup>2</sup> Am Ende des zweiten Semesters der 5. Klasse wird im Beurteilungsformular eine erste unverbindliche Prognose für den Laufbahnentscheid nach der 6. Klasse abgegeben. Dabei werden die Zuweisungsvorstellungen der Beteiligten festgehalten.

<sup>3</sup> Die Lehrperson hat den Erziehungsberechtigten in angemessener Form bis Ende November einen Zwischenstand mitzuteilen.

## **Art. 18**      *b. Zuweisungsantrag*

<sup>1</sup> Zu Beginn des zweiten Semesters der 6. Primarklasse wird anlässlich des Beurteilungsgesprächs das Übertrittsformular mit der Zusammenfassung der Beurteilungsgrundlagen erstellt, der Zuweisungsantrag formuliert und von allen Beteiligten unterschrieben.

<sup>2</sup> Bei Uneinigkeit können die Beteiligten bis spätestens 10. April ein zweites Gespräch durchführen, zu dem eine sachkundige Drittperson (z.B. eine Lehrperson der Orientierungsschule) beratend beigezogen werden kann.

<sup>3</sup> Bleibt die Uneinigkeit bestehen, so gilt der Zuweisungsantrag der Lehrperson. Die Uneinigkeit wird im Zuweisungsantrag schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben.

<sup>4</sup> Die Klassenlehrperson leitet das von allen Beteiligten unterschriebene Übertrittsformular mit dem Zuweisungsantrag und den Zuweisungsgrundlagen an die Aufnahmeinstanz weiter.

<sup>5</sup> Der Zuweisungsantrag ist der Aufnahmeinstanz spätestens bis 15. April vorzulegen.

## **Art. 19**      *c. Aufnahmeentscheid*

<sup>1</sup> Besteht zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrperson Einigkeit, so bestätigt der Schulrat in der Regel den Zuweisungsantrag für die Orientierungsschule mit einem formalen Aufnahmeentscheid.

<sup>2</sup> Bei Uneinigkeit entscheidet der Schulrat nach Sichtung der Zuweisungsgrundlagen im eigenen Ermessen über die Aufnahme.

<sup>3</sup> Für die Aufnahme in die Kantonsschule wird der Aufnahmeentscheid gemäss Absatz 1 und 2 von der Aufnahmekommission gefällt.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten erhalten bis spätestens 15. Mai den schriftlichen Aufnahmeentscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

## **Art. 20**      *Beschwerde*

<sup>1</sup> Gegen den Aufnahmeentscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet beim Erziehungsrat (gegen Entscheide des Schulrats) bzw. beim Bildungs- und Kulturdepartement (gegen Entscheide der Aufnahmekommission) Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz kann weitere Entscheidungsgrundlagen, z.B. eine schulpsychologische Eignungsabklärung, erstellen lassen.

## **Art. 21**      *Gültigkeit des Entscheids*

Grundsätzlich gilt der Aufnahmeentscheid für das ganze erste Schuljahr in der Sekundarstufe I. In begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenlehrperson im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten eine Umteilung innerhalb des ersten Schuljahres beantragen.

## **V. Übertritt aus der Orientierungsschule in die Kantonsschule**

### **Art. 22**      *Zeitpunkt und Verfahren*

<sup>1</sup> Der Übertritt aus der Orientierungsschule in die Kantonsschule ist nach der 2. oder 3. Orientierungsschule möglich, sofern die Stammklasse A besucht und in allen Niveaufächern das Niveau A belegt worden ist.

<sup>2</sup> Für den Übertritt gilt sinngemäss das Übertrittsverfahren gemäss Artikel 14 bis 21 dieser Ausführungsbestimmungen.

## **VI. Stammklassen- und Niveauwechsel in der Orientierungsschule**

### **Art. 23**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Als Niveaufächer werden in der kooperativen Orientierungsschule Mathematik, Französisch und/oder Englisch geführt. In der integrativen Orientierungsschule wird zusätzlich das Fach Deutsch als Niveaufach geführt.

<sup>2</sup> Stammklassen- und Niveauwechsel sind in der Regel auf Beginn eines neuen Semesters vorzunehmen.

### **Art. 24**      *Wechsel der Stammklasse in kooperativen Orientierungsschulen*

<sup>1</sup> Umstufungen müssen auf einer ganzheitlichen Beurteilung basieren, die neben der Beurteilung der Sachkompetenz auch jene der Selbst- und Sozialkompetenz mit einbezieht.

<sup>2</sup> Eine Umstufung von der Stammklasse B zur Stammklasse A kann vorgenommen werden, wenn alle Lernziele gut erreicht sind und ein anhaltend guter bis sehr guter Notendurchschnitt in den Stammklassenfächern Deutsch, Mensch und Umwelt (Geografie, Geschichte, Naturlehre) und der allfälligen in der Stammklasse unterrichteten Fremdsprache vorliegt.

<sup>3</sup> Die Bereitschaft der Schülerin oder des Schülers, allfällige fachliche Lücken in der Stammklasse A mit entsprechenden Förderangeboten aufzuarbeiten, wird vorausgesetzt.

<sup>4</sup> Eine Umstufung von der Stammklasse A zur Stammklasse B erfolgt, wenn die Lernziele in der Stammklasse A nicht erreicht werden und der Notendurchschnitt in den Stammklassenfächern Deutsch, Mensch und Umwelt (Geografie, Geschichte, Naturlehre) und der allfälligen in der Stammklasse unterrichteten Fremdsprache über mindestens ein Semester ungenügend ist.

<sup>5</sup> Bei Uneinigkeit entscheidet der Schulrat über den Wechsel der Stammklasse im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 dieser Ausführungsbestimmungen.

**Art. 25**      *Promotion und Wechsel der Stammklasse in separativen Orientierungsschulen (Sekundar- und Realklassen)*

<sup>1</sup> In separativen Orientierungsschulen gelten für die Promotion und den Wechsel der Stammklasse sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 24 dieser Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Schülers oder der Schülerin ist der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik, Mensch und Umwelt (Geografie, Geschichte, Naturlehre) sowie der Durchschnitt der Fremdsprachen Englisch und Französisch zu berücksichtigen.

**Art. 26**      *Wechsel des Niveaufaches*  
*a. Wechsel in einem Fach von Niveau A ins Niveau B*

<sup>1</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler im Niveau A überfordert, so kann in Absprache zwischen Erziehungsberechtigten, Lernenden und Klassenlehrperson ein sofortiger Wechsel ins Niveau B erfolgen. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten wird von der Lehrperson schriftlich festgehalten und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.

<sup>2</sup> Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler die vorgegebenen Lernziele des Faches im Niveau A während eines Semesters nicht, so folgt eine Bewährungsphase von höchstens einem Semester. Die Erziehungsberechtigten sind durch die Klassenlehrperson frühzeitig zu informieren.

<sup>3</sup> Werden während der Bewährungsphase die Lernziele nicht erreicht, so verfügt die Schulleitung eine Umteilung ins Niveau B. Dieser Entscheid ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

**Art. 27**      *b. Wechsel in einem Fach von Niveau B ins Niveau A*

<sup>1</sup> Voraussetzungen für einen Wechsel ins Niveau A sind anhaltend gute bis sehr gute Fachleistungen und die Bereitschaft der Schülerin oder des Schülers, allfällige fachliche Lücken im Niveau A mit entsprechenden Förderangeboten aufzuarbeiten.

<sup>2</sup> Die Klassenlehrperson beantragt der Schulleitung nach Absprache mit der entsprechenden Fachlehrperson sowie in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden eine Zuteilung ins Niveau A. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

<sup>3</sup> Die Schulleitung verfügt eine Umteilung ins Niveau A. Dieser Entscheid ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 28**      *Übergangsbestimmung*

Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2005/2006 die 6., 8. und 9. Klasse besuchen, gelten bis 31. Juli 2006 die bisherigen Bestimmungen.

### **Art. 29**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. die Ausführungsbestimmungen über das Übertrittsverfahren in die Oberstufe der Volksschule vom 5. Juni 1990<sup>2</sup>,
- b. die Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in die Kantonsschule vom 20. Mai 1997<sup>3</sup>,
- c. die Vollzugs- und Promotionsbestimmungen des Erziehungsdepartements zum Primarschulzeugnis vom Mai 1996<sup>4</sup>,
- d. die Vollzugsvorschriften des Erziehungsrats für das Zeugnis der Orientierungsstufe vom 24. Juni 1998<sup>5</sup>.

### **Art. 30**      *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2005 in Kraft.

Sarnen, 11. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer  
Landschreiber: Urs Wallimann

<sup>2</sup> LB XXI, 76

<sup>3</sup> LB XXIV, 309

<sup>4</sup> Nicht veröffentlicht

<sup>5</sup> Nicht veröffentlicht

# **Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

vom 11. Januar 2005

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 2. Juli 1987<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1** *Bewilligungsbehörde*

Das Volkswirtschaftsamt ist die Bewilligungsbehörde, die über die Bewilligungspflicht, die Bewilligung und den Widerruf einer Bewilligung oder Auflage entscheidet.

## **Art. 2** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 14. September 1999<sup>2</sup> werden aufgehoben.

## **Art. 3** *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 11. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates  
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer  
Landschreiber: Urs Wallimann

<sup>1</sup> GDB 213.81

<sup>2</sup> LB XXV, 333

# Ausführungsbestimmungen über Kosten für Polizeidienste

vom 11. Januar 2005

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung vom 26. Januar 1979<sup>1</sup> und Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen regeln die Erhebung von Kosten für die Einsätze und Dienstleistungen der Polizei.

<sup>2</sup> Sie werden im Rahmen und nach den Grundsätzen der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung<sup>3</sup> in Rechnung gestellt.

### **Art. 2**      *Verzicht*

<sup>1</sup> Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet bei Einsätzen und Dienstleistungen für kirchliche, patriotische und gemeinnützige Anlässe, Veranstaltungen an den ordentlichen Fasnachtstagen sowie Anlässe, welche der Kanton veranstaltet oder mitträgt.

<sup>2</sup> Im Übrigen kann das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement von sich aus oder auf Gesuch auf die Erhebung von Kosten ganz oder teilweise verzichten.

### **Art. 3**      *Bezug*

<sup>1</sup> Die Kosten werden durch das Polizeikommando in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Gebühren und Kosten für Material und Fahrzeugeinsatz fallen in die Staatskasse.

<sup>1</sup> GDB 643.11

<sup>2</sup> GDB 134.15

<sup>3</sup> GDB 643.11

## II. Allgemeine Gebühren

### Art. 4 *Mannschaftseinsatz*

<sup>1</sup> Ausserordentliche Mannschaftseinsätze im Dienstleistungs-, Bergungs- und Rettungsbereich sowie zu Gunsten von Drittpersonen, Organisationen, Vereinen und Anlässen werden je Polizeiangestellte/Polizeiangestellten und Stunde wie folgt in Rechnung gestellt:

	Fr.
a. Polizeibegleitung von Ausnahmetransporten	110.–
b. Verkehrs- und Absperrdienst	110.–
c. Einsätze Seepolizei	110.–
d. Einsätze Polizeitaucher	nach Aufwand
e. Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze	120.–
f. Einsätze Polizeihundeführer (Such-, Rettungs- und Drogenhund)	120.–
g. Einsätze Lawinenhundeführer	gemäss Tarif SAC
h. Abfallbeseitigung (nach Unfall usw.)	15.– bis 110.–
i. Kadaverbeseitigung Kleintier	25.– bis 90.–
k. andere verrechenbare Einsätze	100.– bis 150.–

### Art. 5 *Fahrzeugeinsätze*

<sup>1</sup> Für den Einsatz von Fahrzeugen wird eine Grundgebühr und die Kilometerleistung verrechnet. Für Spezialfahrzeuge (Motorboot usw.) gilt ein Kostenansatz pro Einsatzstunde.

<sup>2</sup> Pro Einsatzfahrzeug wird folgende Grund- und Kilometergebühr in Rechnung gestellt:

	Grund- gebühr Fr.	Kilometer- gebühr Fr.
a. Motorrad	15.–	1.–
b. allgemeine Einsatzfahrzeuge (Zivilfahrzeuge)	25.–	1.–
c. Patrouillenfahrzeug VSP, Spezialfahrzeug KTD	25.–	2.–
d. Geländefahrzeug samt Anhänger	35.–	2.–
e. Unfallpikettfahrzeug	35.–	4.–

f. Motorboot (je Einsatzstunde, exkl. Zugfahrzeug)	140.–	–.–
g. Schlauchboot (je Einsatzstunde, exkl. Zugfahrzeug)	70.–	–.–

**Art. 6** *Signalisations-, Absperr- und Beleuchtungsmaterial*

<sup>1</sup> Der Einsatz und die leihweise Abgabe von Signalisations-, Absperr- und Beleuchtungsmaterial wird je Stück und Tag verrechnet. Muss das Material transportiert werden, so wird der Transport zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Pro Stück und Tag wird folgende Gebühr in Rechnung gestellt:	Fr.
a. Signaltafeln mit Ständer	6.–
– ab fünftem Tag	5.–
– ab zehntem Tag	3.–
b. Signalwand mit Einschiebetafeln	11.–
c. Absperrgitter (Vauban)	7.–
– ab fünftem Tag	5.–
d. Scherengitter	11.–
e. Blinklampen	11.–
f. Stablampen	6.–
g. anderes Material oder andere Gegenstände	6.–
h. Tachoscheibenauswertungen	nach Aufwand

<sup>3</sup> Für verlorenes oder beschädigtes Material werden der Ersatzwert oder die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

**Art. 7** *Verbrauchsmaterial*

<sup>1</sup> Verbrauchsmaterial wird grundsätzlich nach Aufwand (Ersatz) in Rechnung gestellt. Die damit verbundenen Umtriebe sind in den Gebühren enthalten.

<sup>2</sup> Es werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:	Fr.
a. Alcometer (Mobilgerät)	15.–
Alcotestgerät (stationär)	25.–
b. Rettungsmaterial (Seile, Haken, Schlingen usw.)	nach Aufwand
c. Leichensack	80.–
d. Sanitätsmaterial	nach Aufwand bzw. Reinigungskosten
e. Ölbinder (pro Kilo)	4.–
f. Feuerlöscher	Tarif Füllkosten plus 20 Prozent

## **Art. 8**      *Foto, Pläne und Skizzen*

<sup>1</sup> Foto, Pläne und Skizzen werden grundsätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

	Fr.
<sup>2</sup> Es gelten folgende Grundgebühren:	
a. Fotokonfrontationsbogen (nach Aufwand)	60.– bis 200.–
b. Foto schwarz-weiss 10 x 15 (oder Ausdruck)	12.–
Foto schwarz-weiss 13 x 18 (oder Ausdruck)	15.–
Farbfoto 10 x 15, Videoprint (Ausdruck Digitalfoto)	20.–
Farbfoto 13 x 18, Videoprint (Ausdruck Digitalfoto)	25.–
c. Polaroidaufnahmen	17.–
d. Reproduktionen	10.– bis 40.–
e. Vergrößerungen (nach Aufwand)	20.– bis 210.–
f. Pläne und Skizzen (nach Aufwand)	55.– bis 530.–
g. Farbkopie, Farbausdruck	17.–

## **Art. 9**      *Erkennungsdienst und Kriminaltechnik*

<sup>1</sup> Erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Arbeiten werden grundsätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

	Fr.
<sup>2</sup> Es gelten folgende Gebühren:	
a. Drogentest	35.– bis 220.–
b. Mikrospurenuntersuch	35.– bis 220.–
c. übrige spezielle Tätigkeiten	35.– bis 220.–
d. Identitätskontrolle bei Einsargung	110.–
e. Ausweisprüfung; Dakty; Forens. Datensicherungen (exkl. Materialkosten)	nach Aufwand
f. Materialkosten Spurensicherung (Folien, Kontrastmittel usw.)	nach Aufwand

## **III. Verwaltungsgebühren**

### **Art. 10**      *Alarmanlagen und Diebesfallen*

<sup>1</sup> Die Aufschaltbedingungen für Alarm- und Überwachungsanlagen werden besonders geregelt. Der Verwaltungsaufwand für Aufschaltung und Überwachung sowie die Installation von Diebesfallen werden in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Es werden folgende Gebühren belastet:	Fr.
a. Aufschaltgebühr pauschal	480.–
b. Abonnementsgebühr monatlich	80.–
c. Alarmdossier (nach Aufwand)	160.– bis 310.–
Ändern des Alarmdossiers (nach Aufwand)	55.– bis 210.–
d. Fehlalarme mit Ausrücken der Polizei je Fehlalarme für Anlagen, die nicht direkt auf die Polizeizentrale aufgeschaltet sind, je	160.– bis 530.– 320.– bis 530.–
e. Diebesfallen samt Überwachung (nach Aufwand)	55.– bis 260.–
f. chemische Fangmittel (nach Aufwand)	35.– bis 160.–
g. Überwachungssysteme (exkl. Arbeitsaufwand)	150.– bis 1 200.–

**Art. 11**      *Verwaltungstätigkeit und -vollzug*

Für folgende Verwaltungstätigkeiten und -vollzüge sowie für die Lagerung nicht fristgerecht abgeholter Fahrzeuge werden in Rechnung gestellt:

	Fr.
a. Einholen Strafregisterauszug	Bundestarif plus 20 Prozent
Zuverlässigkeitsbescheinigung	35.–
b. Übersetzerkosten, pro Stunde	50.– bis 110.–
c. Lagerung von Fahrzeugen, je Tag	in Halle      im Freien
	Fr.              Fr.
– Lastwagen/Car	35.–              25.–
– Personenwagen	20.–              15.–
– andere Vierradfahrzeuge	20.–              15.–
– Motorrad/Motorroller	10.–              8.–
– Motorfahrrad/Fahrrad	8.–                5.–
– Motorboot	25.–              20.–
– Boot	15.–              10.–
d. Stückgut, je Tag	
pro m <sup>3</sup> bis 1 000 kg	15.–
je weitere Tonne	15.–
e. Zustellung eines Fahrrades/Motorfahrrades	15.– bis 55.–
f. Zustellungen und Verfügungen (Fahrzeug- und Kilometerkosten)	nach Aufwand
g. Fahrzeug-Blockierung mit Hemmschuh, ohne Zeit und Fahrzeugeinsatz	30.–

- h. Vermittlungen durch Fundbüro 15.– bis 55.–
- i. Hundesteuer, Einzug 55.– bis 110.–

**Art. 12** *Übermittlungskosten*

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für Telefon, Fax, Telex und Funk sind nach Tarif bzw. Grundgebühr in Rechnung zu stellen. Die Kosten sind in der Rechnung detailliert aufzuführen.

- <sup>2</sup> Es werden folgende Gebühren belastet: Fr.
- a. Telefon Tarif plus 20 Prozent
  - b. Fax Tarif plus 20 Prozent
  - c. Funk, Pauschale 15.– bis 210.–

**Art. 13** *Rapporte, Berichte und Bewilligungen*

<sup>1</sup> Rapporte und Berichte für berechnigte Drittpersonen (Versicherungen usw.) sind pro angefangene Seite in Rechnung zu stellen.

- <sup>2</sup> Es werden folgende Gebühren verrechnet: Fr.
- a. Rapporte und Berichte, pro Seite schwarz-weiss/ farbig 6.–/9.–
  - b. Führungs- und Leumundsberichte 35.– bis 110.–
  - c. Bewilligungen (nach Aufwand) 55.– bis 530.–
  - d. Bestätigung für Versicherungen (ohne Rapport) 20.– bis 55.–

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 14** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über Kosten für Polizeidienste vom 29. Juni 1993<sup>4</sup> werden aufgehoben.

**Art. 15** *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2005 in Kraft.

Sarnen, 11. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates  
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer  
Landschreiber: Urs Wallimann

<sup>4</sup> LB XXII, 286, und ABI 2000, 286

# Ausführungsbestimmungen über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt

vom 11. Januar 2005

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## I.

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Ausführungsbestimmungen über Aufenthalts- und Verpflegungskosten der Gefängnisinsassen vom 26. November 1991<sup>2</sup>

### Art. 4 Einweisung durch ausserkantonale Amtsstelle

Der Aufenthalts- und Verpflegungskostenbeitrag für einen Insassen, der durch eine ausserkantonale Amtsstelle eingewiesen wird, beträgt für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft Fr. 145.– sowie für den Normalvollzug und den tageweisen Vollzug Fr. 135.– pro Tag.

2. Ausführungsbestimmungen über die Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen vom 16. Januar 1995<sup>3</sup>

### Art. 21 Abs. 1

<sup>1</sup> Verletzen der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung Verfahrenspflichten, so kann die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovision von zwei Prozent herabsetzen.

3. Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 30. Mai 1995<sup>4</sup>

### Art. 6a Verfahren

<sup>1</sup> Das Finanzdepartement entscheidet nach Ablauf der ersten Steuerperiode nach Zuzug gemäss Art. 16 Abs. 2 StG über die weitere Besteuerung nach dem Aufwand.

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 330.211

<sup>3</sup> GDB 641.414

<sup>4</sup> GDB 641.417

<sup>2</sup> Es gewährt diese Besteuerung in der Regel auf Zusehen hin. Verändern sich die Bemessungsgrundlagen erheblich, so ist ein neues Gesuch an das Finanzdepartement zu stellen.

<sup>3</sup> Die Prüfung der Voraussetzungen für die weitere Gewährung der Besteuerung nach dem Aufwand obliegt der Steuerverwaltung.

4. Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Tierzucht und des Viehabsatzes vom 13. Februar 2001<sup>5</sup>

Art. 1 Weitergehende Massnahmen

Der Kanton fördert die Tierzucht und den Schlachtviehabsatz durch die Gewährung von Kantonsbeiträgen zur Durchführung von Viehausstellungen und Schlachtviehmärkten.

Art. 4 Förderung des Viehabsatzes

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag wird einerseits als Grundbeitrag für die Organisation und Durchführung der Schlachtviehmärkte sowie als Distanzbeitrag als Ausgleich des Standortnachteils ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Festlegung des Grundbeitrags und des Distanzbeitrags werden nach Anhörung der Landwirtschaftskommission in der Leistungsvereinbarung durch das Volkswirtschaftsdepartement geregelt.

## II.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2005 in Kraft.

Sarnen, 11. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates  
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer  
Landschreiber: Urs Wallimann

<sup>5</sup> GDB 921.111

---

## FINANZDEPARTEMENT

---

### Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung 2004

Den steuerpflichtigen natürlichen Personen stand in den Vorjahren ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung zur Verfügung. Auch dieses Jahr gibt die Steuerverwaltung kostenlos ein Steuerklärungsprogramm ab.

Das Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung 2004 ist ab 1. Februar 2005 im Internet unter [www.obwalden.ch](http://www.obwalden.ch) oder mittels CD erhältlich. Die CD mit dem Steuerklärungsprogramm kann bei der kantonalen Verwaltung, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen (Empfangsbereich), den Steuerverwaltungen Engelberg und Lungern sowie bei sämtlichen Gemeindeverwaltungen kostenlos bezogen werden.

Bestellungen oder postalische Zustellungen können nicht berücksichtigt werden.

Kunden, welche ihre letzte Steuererklärung mit EDV ausgefüllt und uns dabei ihren Verzicht auf die Zustellung eines kompletten Formularsatzes für die zukünftige Zustellung der Steuerklärung bekannt gegeben haben, erhalten automatisch die neue CD 2004 mit der Steuerklärung zugestellt.

Wir danken ihnen für ihre Bereitschaft, mittels Verzicht auf Formulare und mittels Verwendung elektronischer Mittel Verwaltungskosten einzusparen.

Sarnen, im Januar 2005

**Kantonale Steuerverwaltung**

---

## SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

---

### Einlösen der Hundemarken 2005

Die Hundemarken können ab sofort während den üblichen Schalterstunden bei folgenden Stellen eingelöst werden:

Sarnen	Gemeindekasse
Kerns	Gemeindekasse
Sachseln	Gemeindebuchhaltung
Alpnach	Gemeindekasse
Giswil	Gemeindekasse
Lungern	Einwohnerkontrolle
Engelberg	Polizeiposten

Die Hundehalter haben die Marke in der Gemeinde ihres Wohnortes einzulösen.

Auf Grund der günstigen Seuchenlage in der Schweiz kann auf die Tollwutimpfung für Hunde verzichtet werden. Hunde, die in die Schweiz eingeführt werden oder solche, die ins Ausland verbracht werden, müssen gegen Tollwut schutzgeimpft werden. Dabei gelten je nach Bestimmungsland abweichende Vorschriften.

Sarnen, Januar 2005

**Der Kantonstierarzt**

---

## **VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT**

---

### **Neue Submissionserlasse. Erfahrungsaustausch**

Das neue Submissionsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Kantons Obwalden sind seit Anfang Februar 2004 in Kraft.

Zur Erläuterung des Gesetzes und zum Austausch bisheriger Erfahrungen lädt das Volkswirtschaftsamt ein.

Die Zusammenkunft findet statt

*Mittwoch, 26. Januar 2005, um 16.00 Uhr,  
Aula des Berufs- und Weiterbildungszentrums (BWZ), Grundacher, Sarnen.*

Voranmeldung nicht notwendig.

Sarnen, 12. Januar 2005

**Volkswirtschaftsamt**

---

### **Ausschreibung «Swiss Mountain Water Award 2005»**

Ein Wettbewerb zur Umsetzung von innovativen Wasserprojekten im schweizerischen Berggebiet der Regierungskonferenz der Gebirgskantone Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Tessin, Uri und Wallis.

Mit dem Swiss Mountain Water Award werden Projekte ausgezeichnet und unterstützt, welche einen innovativen Ansatz zur wirkungsvollen Nutzung des Wassers im Berggebiet verfolgen und die idealerweise auf andere Bergregionen übertragbar sind. Die Projekte müssen einen direkten Bezug zum Thema «Wasser im Berggebiet» haben und kurz bis mittelfristig einen konkreten Beitrag zu wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen oder institutionellen Wertschöpfung im Gebiet der Gebirgskantone erbringen. Die Preissumme insgesamt beträgt Fr. 50 000.–.

Eingaben mit allen Unterlagen haben bis zum 28. Februar 2005 zu erfolgen. Weitere Auskünfte unter [www.mountains-water-net.ch/award](http://www.mountains-water-net.ch/award).

Sarnen, 20. Januar 2005

**Volkswirtschaftsdepartement**

## Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss:

Annahmedatum:

*Freitag, 28. Januar 2005*

*Montag, 07. Februar 2005*

*Freitag, 25. Februar 2005*

*Montag, 07. März 2005*

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt.

Zum Beachten: Bei Tieren die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.- an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe die noch nicht QM-Schweizer Fleisch zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden.

Sarnen, 20. Januar 2005

**Landwirtschaftsamt**

---

## Landwirtschaft. Kursangebot

Anmeldung und Infos: Telefon 041 666 63 17

E-Mail: [landwirtschaft@ow.ch](mailto:landwirtschaft@ow.ch)

*Selbständigerwerbende Bäuerin: Was tun?*

Ort/Datum: Verwaltungsgebäude, St. Antonistr. 4, 6060 Sarnen  
Samstag, 05. März 2005

Zeit: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Referenten: Markus Odermatt, Agro Treuhand  
Yvette Windlin-Wettstein, Beraterin  
Susanne Kilchenmann, Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Kosten: Fr. 20.-

Anmeldung: bis 15. Februar 2005

*Information zu ARC – Chancen für die Zukunft*

Ort/Datum: Restaurant Eintracht, Oberdorf  
Montag, 31. Januar 2005

Zeit: 20.00 Uhr

Referenten: Yvette Windlin-Wettstein, Beraterin  
Martin Amgarten, Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Betriebsleiterehepaar

Kosten: keine  
Organisator: Landwirtschaftsämter OW, NW, UR  
Bauernverband OW + NW  
Landfrauenverband OW + NW  
Anmeldung: keine erforderlich

*Erfolgreiche Aufzucht von Milchvieh*

Ort/Datum: Restaurant Krone, Buochs  
Mittwoch, 16. Februar 2005  
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Referent: Dr. med. vet. Frank Hunziker, Swissgenetics, Zollikofen  
Kosten: Fr. 120.– inkl. Mittagessen, Pausengetränke, Unterlagen  
Organisator: Swissgenetics, Zollikofen  
Landwirtschaftsämter UR, OW, NW  
Anmeldung: bis 04. Februar 2005  
Swissgenetics, Kurssekretariat, Postfach 466,  
3052 Zollikofen  
(max. 30 Teilnehmer)

Sarnen, 19. Januar 2005

**Amt für Landwirtschaft und Umwelt**

---

## **BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT**

---

### **Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ**

Bitte sofort anmelden!

#### **A 30404**

##### *Finanzbuchhaltung*

Einführung in die doppelte Buchhaltung (ohne Jahresabschluss): Buchung, Debitoren, Kreditoren, Transitorische Aktiven und Passiven. Umgang mit der Finanzbuchhaltungssoftware Sesam. Eine Testversion des Buchhaltungsprogrammes wird abgegeben. Fr. 18.02. und 04.03.2005, 08.30 – 16.00 Uhr sowie Sa 19.02. und 05.03.2005, 08.30 – 11.45 Uhr. Kosten: Fr. 350.00. Leitung: Peter Kempf, Unternehmensberater.

#### **D 30409 (Modul aus Jahreskurs Hauswirtschaft)**

##### *Gesundheits- und Sozialwesen*

(Aufbaujahr)

Gesunderhaltung / Prävention, Sucht, Krankheitsbilder von häufigen Erkrankungen und die entsprechenden Pflegemassnahmen, Kranken- und Betagtenpflege, Soziale Institutionen. Do ab 24.02.2005 – 23.06.2005, 13.30 – 16.45 Uhr. Kosten: Fr. 200.00 (exkl. Materialkosten). Leitung: Elisabeth Weissmüller.

### **I 30408**

#### *Excel Erweiterung*

Sie wenden Office-Programme regelmässig an, haben anspruchsvolle Tabellen zu berechnen und wollen Ihre Daten mit Texten verknüpfen? Zellenformatierungen, verschachtelte Funktionen erzeugen, arbeiten mit Zellennamen, bedingte Berechnungen ausführen, arbeiten mit grossen Tabellen, Excel als Datenbank nutzen. 5x Mo 14./21./28.02. und 07./14.03.2005, 19.45 – 21.50 Uhr. Kosten: Fr. 195.00. Leitung: Marie-Theres von Rotz.

### **I 30413**

#### *Sicherheit im Internet*

Die diversen Schädlinge wie Viren, Würmer, u.a. werden erläutert. Sie können die Risiken richtig einschätzen und sind in der Lage, sich beim Surfen und Mailen entsprechend zu verhalten. Sie können Browser und E-Mail Programme richtig konfigurieren und Schutzprogramme installieren. Sie kennen das Vorgehen bei einem allfälligen Virenbefall. 1x Sa 26.02.2005, 08.30 – 11.45 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Leitung: Othmar Halter.

### **I 30414**

#### *Linux*

Linux – als alternatives Betriebssystem – hat sein "Mauerblümchen-Dasein" verlassen und ist mittlerweile zu einer leicht verständlichen Betriebssoftware geworden. Dieser Kurs will Ihnen den Schritt in die Welt von Linux erleichtern. 4x Fr 15./22.04.2005, 18.00 – 19.45 Uhr und Sa 16./23.04.2005, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr 470.00 (inkl. Softwarepaket "Suse Linux Personal"). Leitung: Jo Ziegler und Othmar Halter.

### **I 30418**

#### *Refreshkurs Digitale Bildbearbeitung*

An einem Samstagvormittag Bildbearbeitungstechniken auffrischen, Fragen aus der Praxis stellen, eigene "Problembilder" zur Optimierung mitnehmen. Wenn Sie schon einen Photoshop-Kurs besucht haben, ist das die Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse aufzupolieren. 1x Sa 12.03.2005, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Leitung: Boris Relja.

### **I 30420**

#### *Bilder richtig vorbereiten und einsetzen im Microsoft Office*

An einem Samstag werden die Probleme der Bildoptimierung und der Bildeinsatz in Office-Programmen durchleuchtet. Inhalt: Bildformate, die kompatibel sind mit Office-Programmen, Bilder optimieren, zuschneiden und in richtiger Grösse einsetzen. Wie werden die Word-Dokumente mit Bildern optimal ausgedruckt. 1x Sa 19.03.2005, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Leitung: Boris Relja.

## S 30407

### Englisch 60+

Eine neue Sprache zu lernen, ist nicht eine Frage des Alters. In Englisch 60+ lernen Sie in angemessenem Tempo in einer zwangslosen Atmosphäre. Sie machen sich fit für das Lernen mit Enkelkindern. 11x ab Mo 21.02.2005, 09.15 – 11.00 Uhr. Kosten: Fr. 290.00 (Kleingruppe 5-8 Personen). Leitung: Margrit Vogler Sulzbach.

## S 30455

### Spanisch 60+

Eine neue Sprache zu lernen, ist nicht eine Frage des Alters. In Spanisch 60+ lernen Sie in angemessenem Tempo in einer gemütlichen Atmosphäre. 11x Mi ab 23.02.2005, 16.00 – 17.30 Uhr. Kosten: Fr. 290.00 (Kleingruppe 5-8 Personen). Leitung: Elena Wiese Estrada



### Anmeldung

- |                                  |                                  |                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> A 30404 | <input type="checkbox"/> D 30409 | <input type="checkbox"/> I 30408 | <input type="checkbox"/> I 30413 |
| <input type="checkbox"/> I 30414 | <input type="checkbox"/> I 30418 | <input type="checkbox"/> I 30420 | <input type="checkbox"/> S 30407 |
| <input type="checkbox"/> S 30455 |                                  |                                  |                                  |

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon Privat: \_\_\_\_\_

Telefon Geschäft: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Nur für Lehrlinge/Lehrtöchter:

Lehrberuf: \_\_\_\_\_

Lehrzeit: \_\_\_\_\_

Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden, Grundacher, 6061 Sarnen,  
Telefon 041 666 64 80, Fax 041 666 64 88.

Sarnen, 20. Januar 2005

**Berufs- und Weiterbildungszentrum**

## Amt für Berufsbildung

### Weiterbildungskurse für Berufsbildner/innen

#### "Wenn Lernende kiffen"

Die Zahl der Cannabis konsumierenden Jugendlichen steigt stetig und stellt auch Berufsbildner/innen vor schwierige Fragen. Zum einen besteht das Be-

dürfnis, mehr über Wirkungen und Risiken von Cannabis zu erfahren, zum anderen möchten viele auch wissen, wie sie reagieren können, wenn ihre Lernenden Marihuana oder Haschisch rauchen.

Kursleitung: Christine Durrer-Cotter, Sozialarbeiterin HFS und Marcus Townend-Naef, Dipl. Psychologe HAP

Dienstag, 15. März 2005, 08.30 – 17.00 Uhr, Konvent, Brünigstrasse 182, 6060 Sarnen, Kosten Fr. 160.00 inkl. Kursunterlagen und Mineralwasser, Anmeldung bis 8.2.2005 beim Amt für Berufsbildung, Grundacher, 6060 Sarnen, E-Mail: berufsbildung@ow.ch.

### *"Beurteilung und Förderung von Lernenden"*

Im Lehrbetrieb entspricht der periodische Ausbildungsbericht, respektive die ALS (Arbeits- und Lernsituation) und PE (Prozesseinheit) bei der kaufmännischen Ausbildung, dem Zeugnis in der Schule. Weil Lernende oft überempfindlich auf Kritik reagieren, schrecken viele Berufsbildner/innen vor einer periodischen Beurteilung zurück. Lernende brauchen jedoch Feedback, Lob und Aufmunterung, aber auch aufbauende Kritik. Dies ist meistens leichter gesagt als getan.

Kursleitung: Werner Stadelmann, Erwachsenenbildner

Freitag, 3. Juni 2005, 08.30 – 17.00 Uhr, Haus des Waldes, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen, Kosten Fr. 160.00 inkl. Kursunterlagen und Mineralwasser, Anmeldung bis 29.4.2005 beim Amt für Berufsbildung, Grundacher, 6060 Sarnen, E-Mail: berufsbildung@ow.ch.

Sarnen, 13. Januar 2005

**Amt für Berufsbildung**

---

## **Kantonsbibliothek**

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch 13.30–19.00 Uhr

Samstag 9.30–12.00 Uhr

Donnerstag geschlossen.

Sarnen, 20. Januar 2005

**Kantonsbibliothek  
Abteilung Kultur**

---

## **Kantonale Kulturförderungskommission. Literaturreihe «Nicht ganz Alltägliches»**

Die Kantonale Kulturförderungskommission Obwalden lädt wiederum vom 9. bis 30. Januar 2005, jeweils Sonntagabend um 17 Uhr zu einer Literarischen Lesung ein. Die namhaften Autorinnen und Autoren Urs Widmer, Elisabeth Zurgilgen, Karin Krummenacher, Ralf Schlatter und Nicole Haase vermitteln spannende und geistreiche Einblicke in die lebendige Schweizer

Literatur. Die Lesungen finden jeweils im Theater Altes Gymnasium, Brünigstrasse 179 in Sarnen statt.

*Sonntag, 23. Januar, 17 Uhr*

Szenische Lesung mit Ralf Schlatter und Anna-Katharina Rickert, Duo schön&gut

*Sonntag, 30. Januar, 17 Uhr*

Lesung mit Nicole Haase, SchauspielerIn, Kurzgeschichten von Agatha Christie

Sarnen, 20. Januar 2005

**Kantonale Kulturförderungskommission**

---

## **Amt für Berufsbildung**

### **Interkantonale Prüfung für Chiropraktoren**

Gestützt auf Art. 6, Abs. 1 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) für die einheitliche Prüfung der Chiropraktoren in der Schweiz vom 19. September 1974 sowie auf Art. 2, Abs. 1 des Reglements über die interkantonale Chiropraktorenprüfung vom März 1980 hat der Vorstand der GDK beschlossen, die nächste Prüfung für Chiropraktoren wie folgt anzusetzen:

Schriftliche Prüfungen: Montag, 25. April 2005

Mündliche Prüfungen: Donnerstag, 28. April 2005

Freitag, 29. April 2005

Samstag, 30. April 2005

Bewerber, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, haben ihre Anmeldung mit den notwendigen Unterlagen bis spätestens *1. März 2005 an das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK), Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15*, zu richten.

Das Reglement über die interkantonale Chiropraktorenprüfung und das Anmeldeformular können beim *Zentralsekretariat der GDK, Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15*, oder beim *Zentralsekretariat der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft, Sulgenauweg 38, 3007 Bern*, angefordert werden.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung sowie der Zeitplan der Prüfung werden den Kandidaten nach Ablauf des Anmeldetermins direkt zugestellt.

Sarnen, Januar 2005

**Amt für Berufsbildung**

## **Kulturobjekte. Öffentliche Auflage des Entwurfes des kantonalen Schutzplanes der Einwohnergemeinde Kerns**

Gemäss Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern vom 30. März 1990 (Denkmalschutzverordnung) werden Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung durch den Kanton im Rahmen kantonalen Schutzpläne unter Schutz gestellt.

Der Entwurf des Schutzplanes der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Kerns liegt vom 21. Januar bis 21. Februar 2005 beim Departementssekretariat des Bildungs- und Kulturdepartementes, Altes Kollegium, Brünigstrasse 178, bei der Staatskanzlei und bei der Kanzlei der Einwohnergemeinde Kerns auf.

Allfällige Einsprache können während der Auflagefrist eingereicht werden. Sie sind im Doppel mit schriftlicher Begründung an das Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden, Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen zu richten.

Sarnen, 18. Januar 2005

**Fachstelle für Kultur- und Denkmalpflege**

---

### **Erwachsenenbildung**

#### **Dekanat Obwalden**

##### *Trauerseminar*

"Weil die Zeit allein die Wunden nicht heilt..." - Heilsamer Umgang mit Abschied und Sterben

Mo 14./21./28.02 und 21.03.2005, 20.00 Uhr. Sa 12.03.2005, 09.00 - 17.00 Uhr. Jeweils im Pfarreizentrum Peterhof Sarnen.

Seminarbegleitung: Maria Broedel-Zillig, Diplom-Psychologin; Franz Koller-Wicki, Pastoralassistent.

Auskunft und Anmeldung: 041 661 14 41 od. [koller.fr@bluewin.ch](mailto:koller.fr@bluewin.ch)

#### **Pro Senectute Obwalden**

##### *Seidenmalen für Anfängerinnen*

5x ab Di 15.02.2005, 08.30 – 11.00 Uhr. Kosten: Fr. 160.00 (exkl. Kursmaterial).

Leitung: Priska Kalasse. Kursort: Steinenstrasse 27, Sachseln.

##### *Steuererklärung ausfüllen (zwei Kurse)*

Ein Fachmann zeigt wie eine Steuererklärung ausgefüllt wird (u.a. Deklaration der Krankheitskosten). Zusätzlich erfolgt eine Anleitung für Ausfüllen der Steuererklärung am PC.

Kurs A: Dienstag, 22. Februar 2005, 08.30 – ca. 11.30 Uhr.

Kurs B: Dienstag, 22. Februar 2005, 13.30 – ca. 16.30 Uhr

Kosten: Fr. 20.-. Leitung: Andreas Bucher, kantonale Steuerverwaltung.

Kursort: Metzgern, Sarnen.

### *Gedächtnistraining*

5x ab Mittwoch, 16. Februar 2005 im Pfarreiheim Alpnach, 09.00 – 11.00 Uhr

5x ab Freitag, 18. Februar 2005, Metzgern Sarnen, 14.00 – 16.00 Uhr.

Kosten: Fr. 100.-. Leitung: Ruth Mozo

### *Zeichnen und Malen*

Kurs A: 5x ab Donnerstag, 17. Februar 2005, 13.30 – 16.30 Uhr

Kurs B: 5x ab Freitag, 18. Februar, 08.30 – 11.30 Uhr.

Kosten: Fr. 125.-. Leitung: Doris Windlin. Kursort: Kapuzinerweg 16, Sarnen.

### *Digitale Fotografie*

3x ab Donnerstag, 24. Februar 2005, 08.30 – 11.30 Uhr.

Kosten: Fr. 110.-. Leitung: Stefan Wagner. Kursort: Metzgern, Sarnen.

### *Beckenbodentraining*

6x ab Dienstag, 15. Februar 2005, 13.30 Uhr. Kosten: Fr. 150.-. Leitung: Monika Burch. Kursort: MedicalFitness Center, Sarnen

### *Einmal kochen – zwei- bis dreimal geniessen*

Kochkurs mit Antoinette Hartmann. 3x ab Mi 23. 02.2005, 09.45 – ca. 13.00 Uhr. Kosten: Fr. 280.- inkl. Unterlagen und Mahlzeiten. Kursort: BWZ OW, Sarnen.

*Anmeldung für alle Kurse bis 7. Februar 2005 an Pro Senectute Obwalden, Brünigstrasse 118, 6060 Sarnen. Auskunft*

Sarnen, 20. Januar 2005

**Fachstelle für Erwachsenenbildung**

---

## **BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT**

---

### **Baugesuche und Sonderbewilligungen**

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

*31. Januar 2005*

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

## *Sarnen*

Bauherrschaft: Andreas und Erika Gwerder-Schmid, Acherweg 13, 6370 Stans

Objekt: Neubau Einfamilienhaus

Ort: Parzelle 3600, Berg, Ramersberg

Zone: zweigeschossige Wohnzone innerhalb Quartierplan Berg und innerhalb Ortsbildschutzzzone

Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft GAMAG, Güterstrasse 3, Sarnen

Objekt: Neubau Gewerbegebäude

Ort: Parzelle 235, Bünnten, Sarnen

Zone: Gewerbezone 2 innerhalb Quartierplan Bünnten

## *Sachseln*

Bauherrschaft: Hans Rohrer-Waser, Chilchbreiten 14, Sachseln

Objekt: Wohn- und Gewerbegebäude (Projektänderung):  
Erhöhung Dachgeschoss, Fassaden- und Grundrissänderungen

Ort: Parzelle 1960, Brünigstrasse 151, Sachseln

Zone: Industrie- und Gewerbezone (IG)

Bauherrschaft: Hotel Paxmontana AG, Flüeli-Ranft

Objekt: Teilrenovation Gartenanlage

Ort: Parzelle 1489, Schibloch-Schiblochrain, Flüeli-Ranft

Zone: Touristikzone (T)

Bauherrschaft: Patrick und Nicole Helfenstein-Bernauer, Dornistrasse 3a, Sachseln

Objekt: Neubau Einfamilienhaus

Ort: Parzelle 1012, Brüggi, Sachseln

Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W 2)

## *Lungern*

Bauherrschaft: Beat Schallberger-Imfeld, Mülibachersträssli 8, Lungern

Objekt: Ersatzbau Stall, Deponie Eigenmaterial

Ort: Parzelle 76, Zil, und 100, Kirchenmatte, Lungern

Zone: Landwirtschaftszone

Bemerkungen: Das Gesuch wird nach Art. 97 LwG und Art. 12/12a NHG aufgelegt; für Organisationen beträgt die Einsprachefrist 30 Tage

Bauherrschaft: Markus Rupp, Ruchackerstrasse 10 8046 Zürich

Objekt: Holzhütte mit Badeinbau (Ersatzbaute) und Kleinkläranlage

Ort: Parzelle 1210, Unghüri, Lungern

Zone: Landwirtschaftszone

Sonder-  
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

### *Engelberg*

Bauherrschaft: Josef Infanger, Engelbergerstrasse 66, Engelberg  
Objekt: Umbau / Anbau Nord- und Ostseite  
Ort: Parzelle 438, Engelbergerstrasse 66, Engelberg  
Zone: W3

Bauherrschaft: Werner und Rita Christen-Häcki, Martin Christen,  
Erlenweg 20, Engelberg  
Objekt: Neubau 3-Familienhaus  
Ort: Parzelle 2411, Chliacher / Oberberg, Engelberg  
Zone: W2A

Sarnen, 20. Januar 2005 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

---

### **Naturschutzzone Wichelsee, Gemeinden Alpnach und Sarnen: Zweite öffentliche Auflage des Schutz- und Nutzungsplanes**

Wie im Richtplan des Kantons Obwalden vorgesehen, soll das Gebiet Wichelsee gemäss Art. 9 Abs. 1 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994, Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 sowie Art. 26 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 30. März 1990 (Naturschutzverordnung) unter Naturschutz gestellt werden.

Im zweiten Auflageverfahren werden Änderungen des Schutz- und Nutzungsplanes, welche im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage aufgrund von Einsprachen zustande gekommenen sind, neu aufgelegt. Die Änderungen umfassen ausschliesslich die Wegregelungen. Gegenüber der ersten Auflage nicht veränderte Planinhalte sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Unterlagen liegen vom 21. Januar 2005 bis am 21. Februar 2005 während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindekanzlei Alpnach, der Gemeindekanzlei Sarnen sowie beim Amt für Wald und Raumentwicklung, Flüelistrasse 3, Sarnen, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen können bis am 21. Februar 2005 im Doppel mit schriftlicher Begründung beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Flüelistrasse 3, 6061 Sarnen, eingereicht werden.

Sarnen, 20. Januar 2005 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

---

### **Planaufgabe gemäss Elektrizitätsgesetz, Gemeinde Sachseln**

#### *Planaufgabe*

- 16 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Spis 4T139 und KW Mettental 4T107

- 16 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen KW Mettental 4T107 und Opfetschwand 4T135
  - Niederspannungsverteilnetz ab der Transformatorenstation KW Mettental 4T107
- des Elektrizitätswerks Obwalden

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ist das oben erwähnten Plan-genehmigungsgesuch eingegangen.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 21. Januar bis 21. Februar 2005 in der Gemeindekanzlei Sachseln öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehr-altorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Ein-wände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzurei-chen.

Sarnen, 20. Januar 2005

**Im Auftrag des  
Eidgenössischen Starkstrominspektorates  
Hoch- und Tiefbauamt Obwalden  
Abteilung Hochbau**

---

### **Amt für Wald und Raumentwicklung. Waldfeststellung Einwoh-ner-gemeinde Kerns**

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0 [WaG]) wird nachstehende Waldfeststellung während 30 Tagen bei der Kanzlei der Einwohnergemeinde Kerns zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Un-terlagen liegen gemeinsam mit denjenigen zur Überarbeitung Ortsplanung (Teilrevision 2004 - 2005) auf. Allfällige Einsprachen zur Waldfeststellung sind bis zum 21. Februar 2005 (Datum des Poststempels) schriftlich und be-gründet im Doppel an das Amt für Wald und Raumentwicklung, Abt. Raum-entwicklung und Verkehr, zu richten.

Gemeinde: Kerns  
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Kerns  
Ort: Ehemaliges Truppenlager Turrenbach, Melchtal

Sarnen, 18. Januar 2005

**Amt für Wald und Raumentwicklung**

**A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen**  
**Los 762: PC-Switch NW/OW. Arbeitsausschreibung**

Submission offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Baudirektion Kanton Nidwalden, Tiefbauamt Breitenhaus, Buochserstrasse 1, 6370 Stans

Objekt: Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen

Los Nr.: KWT, EM, Los Nr. 762: PC-Switch NW/OW

Leistungen: Lieferung und Inbetriebsetzung der folgenden technischen Einrichtungen:  
 PC-Switch-Vermittlungssystem in NW (Einsatzzentrale Stans) für 48 Datenquellen und 48 Monitore inkl. Audio und USB-Switch.  
 Druckervernetzung der Datenquellen  
 Entsorgung des bestehenden PC-Switches NW inkl. Zubehör  
 PC-Switch-Vermittlungssystem in OW (Einsatzzentrale Sarnen) für 16 Datenquellen und 20 Monitore inkl. Audio und USB-Switch.  
 Druckervernetzung der Datenquellen  
 Entsorgung des bestehenden PC-Switches OW inkl. Zubehör  
 Lieferung und Integration von ca.  
 - 21 Stück Tastaturen und Mäusen  
 - 46 Stück 21" TFT Monitoren 1600x1200

Besondere Anforderungen: Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden können.

Sprache des Verfahrens: Deutsch

Eignungskriterien: Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters, vergleichbare Referenzanlagen und Erfahrung des Anbieters in der Abwicklung ähnlicher Anlagen mit vergleichbarem Leistungsumfang

Zuschlagskriterien: Technische Lösung 30 %  
 Angebotspreis 50 %  
 Leistungsfähigkeit / Qualität 20 %

Ausführungstermin: Systemaufbau, Werkprüfung Juli 2005  
 Lieferung, Inbetriebsetzung August 2005

Einreichung des Angebotes: bis Dienstag, 15. März 2005 gemäss Submissionsunterlagen

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los Nr. 762: PC-Switch NW/OW hat bis zum Freitag, den 28. Januar 2005 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Buochserstrasse 1, 6730 Stans, FAX Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Kopie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrag von CHF 100.– an die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans, auf Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los Nr. 762: PC-Switch NW/OW" ist beizulegen.

Die Submissionsunterlagen werden bis am Freitag, den 4. Februar 2005 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Mittwoch, 23. Februar 2005. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans/Sarnen, 17. Januar 2005

**Baudirektion Nidwalden / Tiefbauamt  
Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden /  
Hoch- und Tiefbauamt**

---

## **A8/Brünigstrasse Giswil, Ortsdurchfahrt Instandstellung Strassenentwässerung. Arbeitsausschreibung**

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden eröffnet hiermit die freie Konkurrenz für Sanierungsarbeiten an der Strassenentwässerung. Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgen nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 im offenen Verfahren. Sie ist nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt. Die Arbeiten werden unter Vorbehalt der Projektgenehmigung von Bund und Kanton ausgeschrieben

Hauptsächliche Ausmasse:

Grabenaushub	m <sup>3</sup>	800
Rohrleitungen	m	380
Kiessand	m <sup>3</sup>	300
Bituminöse Beläge	t	80

Eignungs- und Zuschlagskriterien:  
Gemäss Ausschreibungsunterlagen

Ausführungstermin:  
April / Mai 2005

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:  
Brieflich oder per Fax mit Vermerk von Objekt bis Freitag, 4. Februar 2005  
an Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Abt. Strasseninspektorat, Werkhof A8,  
6061 Sarnen (Fax 041 666 67 01).

Versand der Unterlagen:  
Anfangs Februar 2005

Begehung:  
Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:  
Montag, 28. Februar 2005, 17.00 Uhr an das Strasseninspektorat Obwalden.  
Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «Ent-  
wässerung Giswil» einzureichen. Diese Offertunterlagen müssen spätestens  
zum oben aufgeführten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die  
Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:  
Dienstag, 1. März 2005, 11.00 Uhr, im Bürogebäude Werkhof A8, 6061 Sar-  
nen

Sarnen, 18. Januar 2005

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement  
Hoch- und Tiefbauamt /  
Abt. Strasseninspektorat**

---

### **Amtliche Vermessung. Kooperation Murer Geomatik AG und Trigonet AG Sarnen**

Die durch den Regierungsrat bezeichneten Nachführungsgeometer (Art. 6, Vollziehungsverordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995 [VV AV; GDB 213.11]) Peter Murer, Nachführungsgeometer Sarneraatal und Hans Estermann, Nachführungsgeometer Engelberg, sind per 1. Dezember 2004 eine enge Zusammenarbeit eingegangen.

Die neue Geschäftsstelle Trigonet AG Sarnen wird in Zukunft die laufenden Nachführungs- und Vermessungsarbeiten ausführen. Die Nachführungsgeometer Peter Murer und Hans Estermann nehmen die gegenseitige Stellvertretung in der Amtlichen Vermessung der Nachführungskreise Sarneraatal und Engelberg wahr.

Im Zusammenhang mit dieser Kooperation wurden im Grunddacher 1 in Sarnen neue Büroräumlichkeiten bezogen. Die Nachführungsgeometer sind wie folgt zu erreichen:

- Nachführungsgeometer Sarneraatal  
Peter Murer, pat. Ingenieur-Geometer  
Trigonet AG, Grunddacher 1, Sarnen  
Telefon 041 666 00 10
- Nachführungsgeometer Engelberg  
Hans Estermann, pat. Ingenieur-Geometer

Trigonet AG, Dorfstrasse 1, Engelberg  
Telefon 041 637 10 86  
oder  
Trigonet AG, Grundacher 1, Sarnen  
Telefon 041 666 00 10

Sarnen, 20. Januar 2005

**Abteilung Grundbuch und Vermessung**

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

---

### **Schule Lungern**

Unsere Schule wird integrativ geführt und laufend weiterentwickelt. In der geleiteten Schule arbeiten motivierte und engagierte Lehrpersonen in einem guten Schulklima.

Auf das Schuljahr 2005/2006 (Schulbeginn 22. August 2005) ist folgende Stelle zu besetzen:

*1 Lehrperson für TG und HW an der IOS*  
(Einjahresstelle / Urlaubsvertretung)

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, welche Freude an der Arbeit mit Jugendlichen zeigt und bereit ist, aktiv im Team mitzuarbeiten.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Schulleitung Lungern, Postfach 161, 6078 Lungern.

Für Auskünfte steht Ihnen der Schulleiter, Herr Hugo Sigrist gerne zur Verfügung (Telefon 041 678 01 35, E-mail: schulleitung.lungern@bluewin.ch).

Lungern, 18. Januar 2005

**Schulleitung Lungern**  
**Hugo Sigrist**

---

### **Schule Sarnen**

Wir haben auf das Schuljahr 2005/06 mit Stellenantritt am 22. August 2005 folgende Stellen offen für

*1 Hauswirtschaftslehrerin*  
(Pensum ca. 40%)

*1 Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge*  
(Pensum ca. 50% Primarschule)

1 Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge  
(Pensum ca. 50% an der Realschule)

Fachlehrpersonen an den Sarner Schulen unterrichten nach einem Leitbild mit Jahresschwerpunkten und arbeiten in geleiteten Teams mit den Klassenlehrpersonen zusammen. An den Primarschulen sowie an der Realschule werden Schülerinnen und Schüler integrativ gefördert.

Die ausgeschriebenen Pensen sind als Richtgrösse zu verstehen und in einem gewissen Rahmen verhandelbar.

Allgemeine Informationen über unsere Schule können auch unter [www.schule-sarnen.ch](http://www.schule-sarnen.ch) entnommen werden.

Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen sind bis am 9. Februar 2005 an das Schulrektorat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, einzureichen. Nähere Auskünfte erteilt Rektor Urs Zumstein, Tel. 041 666 35 35. Anfragen können auch an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: [schulrektorat@sarnen.ow.ch](mailto:schulrektorat@sarnen.ow.ch)

Sarnen, 20. Januar 2005

**Schule Sarnen**

---

## VERSCHIEDENE ANZEIGEN

---

### A. ORIENTIERUNG ÜBER DIE VERSICHERUNGS- UND BEITRAGSPFLICHT IN DER AHV, IV UND EO

#### I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für

- a. die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),
- b. die Invalidenversicherung (IV) und
- c. die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO).

#### II. Versicherungspflicht

##### 1. Obligatorisch Versicherte

- 1.1 Obligatorisch versichert sind Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben *oder* in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 1.2 Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind insbesondere
  - a. Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, sofern der Einbezug in die schweizerische AHV für sie nachgewiesenermassen eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde;
  - b. Personen, welche nur für eine verhältnismässig kurze Zeit in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind.
- 1.3 Die obligatorische Versicherung können weiterführen
  - a. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser sein Einverständnis erklärt. Der Ehegatte kann der obligatorischen Versicherung beitreten;
  - b. nicht erwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, jedoch nur bis zum Ende des Jahres des 30. Geburtstages.

##### 2. Freiwillig Versicherte

Der freiwilligen Versicherung können Personen beitreten, die ihren Wohnsitz ins Ausland ausserhalb von EU und EFTA verlegen, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren, und falls sie die Beitrittserklärung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung einreichen.

### III. Beitragspflicht

1. Erwerbstätige
  - 1.1 Erwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar des Jahres des 18. Geburtstages bis zum Ende der Erwerbstätigkeit.
  - 1.2 Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen, sind erst ab dem 1. Januar des Jahres des 21. Geburtstages beitragspflichtig.
  - 1.3 Entgelte, die für einen Arbeitnehmer einen Nebenerwerb bilden und 2'000 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen, können mit dem Einverständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der Beitragserhebung ausgenommen werden.
  - 1.4 Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, das 2'000 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.
2. Nichterwerbstätige
  - 2.1 Als Nichterwerbstätige gelten insbesondere
    - a. Versicherte, deren jährliche AHV/IV/EO-Beiträge aus Erwerbstätigkeit inklusive der Beiträge ihrer Arbeitgeber weniger als 425 Franken betragen;
    - b. Versicherte, die weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind, sofern deren Beiträge aus Erwerbstätigkeit weniger als die Hälfte jener Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige schulden;
    - c. nicht erwerbstätige Studierende;
    - d. Geschiedene, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
    - e. vorzeitig Pensionierte und deren nicht erwerbstätige Ehegatten;
    - f. nicht erwerbstätige Witwen und Witwer;
    - g. Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden;
    - h. ausgesteuerte Arbeitslose.
  - 2.2 Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar des Jahres ihres 21. Geburtstages bis zum Ende des Monats ihres 63. (Frauen mit Jahrgang 1939–1941) bzw. 64. (Frauen mit Jahrgang 1942 und jünger) bzw. 65. Geburtstages (Männer).
  - 2.3 Nicht beitragspflichtig sind
    - a. im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Versicherte, soweit sie keinen Barlohn beziehen,
    - b. nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten jedoch nur, sofern der erwerbstätige Ehegatte im Kalenderjahr Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (850 Franken) und nicht im AHV-Rentenalter ist.

### IV. Beitragshöhe

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer
  - 1.1 Die Beiträge werden erhoben auf dem massgebenden Lohn. Dabei handelt es sich um jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Hierzu gehören auch der Wert von Naturalbezügen sowie IV-Taggelder und EO-Entschädigungen.
  - 1.2 Der Beitragssatz für die AHV/IV/EO beträgt für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 5,05 %, somit insgesamt 10,1 %.
  - 1.3 Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt ab 2004 für Bruttolöhne bis 106'800 Franken je 1%, somit insgesamt 2 %. Für darüber hinausgehende Löhne sind keine weiteren Beiträge geschuldet. (Für das Jahr 2003 bis 106'800 Franken 2,5 %, anschliessend bis 267'000 Franken 1 %.)
  - 1.4 Erwerbstätige im ordentlichen AHV-Rentenalter sind in der AHV/IV/EO nur beschränkt (nämlich für das Erwerbseinkommen, welches 1'400 Franken im Monat bzw. 16'800 Franken im Jahr übersteigt) und in der Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht beitragspflichtig.
  - 1.5 Der Arbeitgeber schuldet die ganzen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab.
2. Selbständigerwerbende
  - 2.1 Selbständigerwerbende bezahlen ihre Beiträge auf dem definitiven Erwerbseinkommen im Beitragsjahr gemäss Bundessteuerveranlagung. Vom Erwerbseinkommen wird ein vom Bundesamt jährlich bestimmter Anteil des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen (2003: 2.5 %).
  - 2.2 Der Beitragssatz für die AHV/IV/EO beträgt 9,5 % des Erwerbseinkommens. Für Jahreseinkommen von weniger als 51'600 Franken gelten reduzierte Beitragssätze, wobei mindestens 425 Franken geschuldet sind.

### 3. Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige bezahlen an die AHV/IV/EO je nach der Höhe ihres Vermögens und Renteneinkommens (ohne Renten von AHV und IV) mindestens 425 Franken und höchstens 10'100 Franken.

## V. Wichtige Hinweise

1. Alle Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben *oder* in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, je doch noch von keiner Ausgleichskasse erfasst worden sind, haben sich zur Erfüllung der Versicherungs- und Beitragspflicht bei der Ausgleichskasse Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen zu melden. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die nebenberuflich eine Erwerbstätigkeit ausüben und daher gesondert erfasst werden müssen.
2. Nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer haben Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder IV. Es ist daher wichtig, der Versicherungs- und Beitragspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

## B. ORIENTIERUNG ÜBER DIE LEISTUNGEN DER AHV

### I. Anspruch auf Renten

#### 1. Altersrente

- 1.1 Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am Monatsersten nach dem 65. Geburtstag bei Männern und nach dem 64. Geburtstag bei Frauen.
- 1.2 Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die Altersrente minimal 1'075 und maximal 2'150 Franken. Ehepaare erhalten zusammen maximal das Eineinhalbfache dieser Ansätze (Plafonierung).
- 1.3 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters kann die Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorbezogen werden. In diesem Fall wird die Rente für die Dauer des gesamten Rentenbezugs nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt. Während der Dauer des Vorbezugs besteht die Beitragspflicht ohne Anspruch auf einen Freibetrag weiter. Die Anmeldung zum Vorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.
- 1.4 Es ist auch möglich, den Bezug der Altersrente um ein bis fünf Jahre aufzuschieben. In diesem Fall besteht während der ganzen Bezugsdauer Anspruch auf eine erhöhte Rente.

#### 2. Kinderrente

- 2.1 Die Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf Kinderrenten für Kinder bis zum 18., für Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag. Der gleiche Anspruch besteht bei Pflegekindern, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.
- 2.2 Die Kinderrente beträgt 40 % der massgebenden Altersrente. Sind beide Elternteile rentenberechtigt, beträgt die Kinderrente höchstens 60 % der maximalen Altersrente.

#### 3. Witwen- und Witwerrente

- 3.1 Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Ehegatten, mit folgenden Einschränkungen:
  - a. Hat eine Witwe keine Kinder oder Pflegekinder, hat sie nur dann Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen ist.
  - b. Der Anspruch auf eine Witwerrente besteht nur, solange das jüngste Kind oder Pflegekind das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

3.2 Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen besteht der Anspruch auch für geschiedene Ehegatten.

3.3 Die Witwen- und Witwerrente beträgt 80 % der massgebenden Altersrente.

#### 4. Waisenrente

- 4.1 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod eines Elternteils und dauert bis zum 18., für Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich und dauernd aufgenommen wurden und nicht bereits eine Kinder- oder Waisenrente erhalten.
- 4.2 Die Waisenrente beträgt 40 % der massgebenden Altersrente. Für Vollwaisen beträgt der Anspruch höchstens 60 % der maximalen Altersrente.

## II. Berechnung der Rentenhöhe

1. Grundsatz
- 1.1 Die Rentenhöhe bestimmt sich
  - a. nach der Beitragsdauer (Voll- oder Teilrente) und
  - b. nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen.
- 1.2 Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus
  - a. den Erwerbseinkommen,
  - b. den Erziehungsgutschriften (s. sogleich Ziff. 2) und
  - c. den Betreuungsgutschriften (s. sogleich Ziff. 3).
2. Erziehungsgutschriften
- 2.1 Den Personen, die ihre Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe einer Erziehungsgutschrift entspricht dem dreifachen Jahresbetrag der minimalen Vollrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Während der Dauer der Ehe werden die Erziehungsgutschriften zwischen den Ehegatten hälftig geteilt.
- 2.2 Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt.
3. Betreuungsgutschriften
- 3.1 Betreuungsgutschriften können angerechnet werden, wenn:
  - a. für die betreute Person eine Hilflosenentschädigung für mindestens mittlere Hilflosigkeit ausgerichtet wird,
  - b. die betreute und die betreuende Person nahe verwandt sind (Kinder, Eltern, Ehegatte) und
  - c. die betreute und die betreuende Person auf dem gleichen oder benachbarten Grundstücken wohnen.
- 3.2 Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.
4. Einkommensteilung
- 4.1 Bei neu entstehenden Renten werden die Einkommen von Ehegatten während der Ehezeit zusammengerechnet und je hälftig aufgeteilt (Splitting).
- 4.2 Bei nicht geschiedenen Paaren geschieht dies bei Eintritt des zweiten Versicherungsfalles im Rahmen der Rentenberechnung.
- 4.3 Geschiedenen Paaren wird empfohlen, die Einkommensteilung möglichst unmittelbar nach der Scheidung bei der Ausgleichskasse zu verlangen. Andernfalls nimmt die Ausgleichskasse das Splitting spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung von Amtes wegen vor.

## III. Hilflosenentschädigung für Altersrentner

1. Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte Altersrentner, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.
2. Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 860 Franken, jene für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 538 Franken.
3. Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen (nachstehend Kap. C/IV), so wird ihr die Entschädigung grundsätzlich mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.

## IV. Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner

1. Ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen werden folgende Leistungen erbracht:
  - a. orthopädische Mass- und Serienschuhe;
  - b. Gesichtsepithesen;
  - c. Perücken (höchstens 1'000 Franken pro Kalenderjahr);
  - d. Hörgeräte für ein Ohr;
  - e. Sprechhilfegeräte nach einer Kehlkopfoperation;
  - f. Rollstühle ohne motorischen Antrieb (volle Mietkosten);
  - g. Lupenbrillen.

2. Soweit in der vorstehenden Liste nicht etwas anderes erwähnt ist, leistet die Versicherung einen Kostenbeitrag von 75 % des Nettopreises.

#### **V. Wichtige Hinweise**

1. Jeder Anspruch auf eine Geld- oder andere Leistung muss mit einem Formular, das bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde bezogen werden kann, angemeldet werden.
2. Die Versicherten werden gebeten, sich für die Altersrente frühzeitig (etwa drei bis vier Monate im Voraus) bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie zuletzt AHV/IV/EO-Beiträge entrichtet haben.

### **C. ORIENTIERUNG ÜBER DIE LEISTUNGEN DER IV**

#### **I. Grundlagen**

1. Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich ganz oder teilweise eingeschränkt sind. Der Gesundheitsschaden muss voraussichtlich bleibend oder zumindest für längere Zeit bestehen. Hingegen spielt es keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.
2. Die IV gewährt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen (Kap. II). IV-Renten (Kap. III) werden nur ausgereicht, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder von vornherein aussichtslos sind („Eingliederung vor Rente“).

#### **II. Eingliederung**

##### **1. Voraussetzungen**

Die Eingliederungsmassnahmen werden gewährt, soweit sie notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern.

##### **2. Eingliederungsmassnahmen**

Die IV leistet folgende Eingliederungsmassnahmen:

- a. medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind;
- b. Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe);
- c. besondere Schulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- d. Abgabe von Hilfsmitteln (s. Ziff. 3);
- e. Ausrichtung von Taggeldern während der Eingliederung, wenn der Versicherte an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Eingliederung verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder in seiner gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist, wobei der Anspruch frühestens ab dem Monat nach dem 18. Geburtstag besteht;
- f. medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen.

##### **3. Hilfsmittel**

- 3.1 Versicherte haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste Anspruch auf Hilfsmittel,
  - a. die sie benötigen, um weiter erwerbstätig oder in ihrem angestammten Aufgabenbereich (z.B. im Haushalt) tätig sein zu können;
  - b. die für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung benötigt werden;
  - c. die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbständig und unabhängig zu bewältigen. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung, die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt und die Selbstsorge.
- 3.2 Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr, denen zur Behandlung von anerkannten Geburtsgebrechen Leistungen der IV zustehen, haben bei verschiedenen Geburtsgebrechen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Behandlungsgeräte.
- 3.3 Versicherte, denen kein Anspruch auf Hilfsmittel zulasten der IV zusteht, können sich an die Pro Infirmis wenden.

#### **III. Ausrichtung von Renten**

##### **1. Voraussetzungen**

Ein Anspruch auf eine IV-Rente entsteht,

- a. wenn der Versicherte das 18. Altersjahr vollendet hat,
- b. wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen oder von vornherein aussichtslos sind, und

- c. wenn der Versicherte dauerinvalid geworden ist oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu 40 % arbeitsunfähig gewesen ist und nun weiterhin in mindestens gleichem Masse erwerbsunfähig bleibt.

## 2. Rentenhöhe

### 2.1 Seit 2004 werden die IV-Renten nach dem Invaliditätsgrad wie folgt abgestuft:

- a. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % eine ganze Rente;
- b. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60, aber weniger als 70 % eine Dreiviertelsrente;
- c. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50, aber weniger als 60 % eine halbe Rente;
- d. bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40, aber weniger als 50 % eine Viertelsrente.

### 2.2 Rentenhöhe und Rentenberechnung erfolgen analog zur AHV.

## IV. Hilflosenentschädigung

### 1. Voraussetzungen

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte Versicherte, die das 18. Altersjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen hilflos sind. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Als hilflos gilt ausserdem eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist.

### 2. Höhe der Hilflosenentschädigung

- a. Die Entschädigung bestimmt sich nach dem Grad der Hilflosigkeit und beträgt bei einer Hilflosigkeit schweren Grades 1'720 Franken, bei einer Hilflosigkeit mittleren Grades 1'075 Franken und bei einer Hilflosigkeit leichten Grades 430 Franken. Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, haben Anspruch auf eine Entschädigung in halber Höhe.
- b. Bei Minderjährigen wird die Hilflosenentschädigung gegebenenfalls um einen Intensivpflegezuschlag sowie einen Kostgeldbeitrag erhöht.

## V. Wichtiger Hinweis

Ansprüche auf Sach- oder Geldleistungen der IV sind bis spätestens zwölf Monate seit Entstehen des Anspruches bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen. Dort können auch die entsprechenden Formulare bezogen werden.

## D. ORIENTIERUNG ÜBER DIE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV/IV

### I. Anspruchsberechtigung

- 1. Bezüger einer Rente der AHV oder IV erhalten Ergänzungsleistungen, soweit die von Gesetzes wegen anrechenbaren Einnahmen (Kap. II.1) geringer sind als die gesetzlich anerkannten Ausgaben (Kap. II.2). Der gleiche Anspruch steht Versicherten zu, die ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen.
- 2. Ausländer, die nicht Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, müssen sich unmittelbar vor der Anmeldung ununterbrochen zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine Karenzfrist von fünf Jahren. Spezielle Bestimmungen gelten für Ausländer, welche gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV oder IV hätten.

### II. Anspruchsberechnung

#### 1. Anrechenbare Einnahmen

Als Einnahmen werden angerechnet:

- a. Erwerbseinkünfte abzüglich eines Freibetrages;
- b. Einkünfte aus Vermögen;
- c. ein Teil des Vermögens als Vermögensverzehr;
- d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich AHV- und IV-Renten;
- e. Familienzulagen;
- f. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- g. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente).

#### 2. Anerkannte Ausgaben

- 2.1 Bei den zu Hause wohnenden Personen wird bei den anerkannten Ausgaben unter anderem berücksichtigt:
  - a. ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, nämlich für Alleinstehende 17'640, Ehepaare 26'460, die ersten zwei Kinder je 9'225, das dritte und vierte Kind je 6'150 und für weitere Kinder je 3'075 Franken;

- b. der jährliche Bruttomietzins, höchstens jedoch 13'200 Franken bei Alleinstehenden und 15'000 Franken bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberechtigten oder an den Renten beteiligten Kindern.
- 2.2 Bei Heimbewohnern wird bei den anerkannten Ausgaben unter anderem berücksichtigt:
- a. die Tagestaxe, jedoch höchstens 77 Franken für Personen, die sich ohne Pflege in einem Altersheim aufhalten, und höchstens 102 Franken für Personen in einem IV-Wohnheim; bei pflegebedürftigen Personen in Alters- oder Pflegeheimen wird die Tagestaxe nach Abzug der Leistungen anderer Kostenträger berücksichtigt;
  - b. für Ausgaben für persönliche Bedürfnisse bei Personen in IV-Wohnheimen und bei Personen ohne Pflege und in Altersheimen 4'764 Franken, für Personen in anderen Krankenanstalten oder in Alters- und Pflegeheimen 3'000 Franken.
- 2.3 Sowohl bei Heimbewohnern als auch bei zu Hause wohnenden Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:
- a. Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
  - b. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinse bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;
  - c. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Krankenversicherung;
  - d. ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;
  - e. geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.
3. Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen
- Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Es werden jedoch pro Jahr maximal folgende EL ausgerichtet:
- a. für zu Hause wohnende Personen 51'600 Franken;
  - b. für Heimbewohner 33'384 Franken.

### III. Anmeldung und Anspruchsbeginn

1. Gesuche sind mit Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.
2. Der Anspruch auf EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung für eine EL innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine AHV- oder IV-Rente eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der Rente, frühestens jedoch vom Beginn der Rentenberechtigung an.

### IV. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

1. Zusätzlich zu den jährlichen EL können die Kosten vergütet werden für Zahnarztleistungen, die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen, die lebensnotwendige Diät, die Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle und für Hilfsmittel, ausserdem für die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) bei der Krankenversicherung.
2. Gesetz und Verordnung bestimmen, welche Beträge pro Jahr für Krankheits- und Behinderungskosten maximal vergütet werden können.
3. Krankheits- und Behinderungskosten müssen innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung, beim Tod des Bezügers innert zwölf Monaten seit dem Todesdatum, geltend gemacht werden.

## E. ORIENTIERUNG ÜBER DIE LEISTUNGEN DER EO

### I. Entschädigung für Dienstleistende

1. Leistungsanspruch
- Anspruch auf Entschädigungen haben
- a. dienstleistende Personen der schweizerischen Armee für jeden besoldeten Dienstag;
  - b. zivildienstleistende Personen für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz;
  - c. schutzdienstleistende Personen des schweizerischen Zivilschutzes für jeden besoldeten Dienstag;
  - d. Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend + Sport für jeden belegten Kurstag, für den das Taggeld ausgerichtet wird (ausgenommen die Kursleitung);
  - e. Teilnehmer an Jungschützenleiterkursen für jeden belegten Kurstag, für den der Funktionssold ausgerichtet wird (ausgenommen die Kursleitung).

## 2. Entschädigungen

### 2.1 Grundentschädigung

Die Grundentschädigung beträgt unabhängig vom Zivilstand:

- a. für Rekruten 43 Franken pro Tag;
- b. für die übrigen Erwerbstätigen 65 % des vordienstlichen Erwerbseinkommens;
- c. für die übrigen Nichterwerbstätigen 97 Franken pro Tag während Gradänderungsdiensten und 43 Franken während den übrigen Diensten.

Ab dem 1. Juli 2005 beträgt die Grundentschädigung:

Die Grundentschädigung beträgt unabhängig vom Zivilstand:

- a. für kinderlose Rekruten und gleichgestellte Dienstleistende 54 Franken pro Tag;
- b. für die übrigen Erwerbstätigen 80 % des vordienstlichen Erwerbseinkommens;
- c. für die übrigen Nichterwerbstätigen zwischen 54 und 97 Franken pro Tag.

### 2.2 Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für das erste Kind 43 Franken, für das zweite und dritte Kind je 22 Franken. Zulageberechtigt sind die Kinder des Dienstleistenden bis zum 18. Kinder in Ausbildung längstens bis zum 25. Geburtstag. Der Anspruch besteht auch für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

Ab dem 1. Juli 2005 beträgt die Kinderzulage für jedes Kind 18 Franken.

### 2.3 Betriebszulage

Wer die Kosten eines im Haupterwerb geführten Betriebs trägt, erhält eine Betriebszulage von 58 Franken pro Tag.

### 2.4 Zulage für Betreuungskosten

Wer mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt und an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen Dienst leistet, hat Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten, sofern regelmässige Betreuungsaufgaben nicht selber wahrgenommen werden können und dadurch Mehrauslagen entstehen. Vergütet werden die tatsächlichen Kosten ab 20 Franken pro Dienstperiode, höchstens jedoch 59 Franken pro Dienstag.

### 2.5 Höchstbetrag

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung beträgt 215 Franken pro Tag.

## II. Entschädigung für Mütter

1. Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung hat jede Frau, die
  - a. während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes obligatorisch in der AHV versichert war,
  - b. in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat *und*
  - c. im Zeitpunkt der Geburt Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende ist. Gleichgestellt sind Frauen, die arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden; ausserdem Frauen, die wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.
2. Der Entschädigungsanspruch beginnt grundsätzlich am Tag der Geburt und dauert 14 Wochen. Er endet vorher, wenn die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.
3. Die Entschädigung beträgt 80 % des vormaligen Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 172 Franken pro Tag.
4. Der Anspruch besteht für Geburten ab dem 1. Juli 2005 bis maximal 14 Wochen nach der Geburt. Bei Geburten nach dem 25. März 2005 besteht ab dem 01. Juli 2005 ein Teilanspruch.

## F. ORIENTIERUNG ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN

### I. Bundesrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

1. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer
  - 1.1 Anspruch auf Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt in unselbständiger Stellung tätig sind. Im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Betriebsleiters steht zum Teil ebenfalls ein Anspruch zu.

- 1.2 Ausgerichtet werden:
  - a. Haushaltzulagen für Verheiratete in der Höhe von 100 Franken pro Monat;
  - b. Kinderzulagen, nämlich ab 2004 für das erste und zweite Kind 170 Franken im Talgebiet bzw. 190 Franken im Berggebiet sowie für jedes weitere Kind 175 bzw. 195 Franken pro Monat.
2. Familienzulagen für Kleinbauern
- 2.1 Anspruch auf Familienzulagen für Kleinbauern haben:
  - a. haupt- oder nebenberuflich selbständigerwerbende Landwirte, sofern ihr reines Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt;
  - b. selbständige Äpler.
- 2.2 Ausgerichtet werden Kinderzulagen in gleicher Höhe wie bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern.
3. Kinder
  - 3.1 Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und dauert bis zum 16. Geburtstag.
  - 3.2 Der Anspruch wird verlängert für Kinder,
    - a. die wegen einer Krankheit oder einem Gebrechen erwerbsunfähig sind und keine ganze IV-Rente beziehen bis zum 20. Geburtstag;
    - b. die sich in Ausbildung befinden, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag.
4. Geltendmachung des Anspruchs
 

Der Anspruch ist innerhalb von 2 Jahren seit Beginn des Anrechts bei der Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde geltend zu machen.

## **II. Kantonalrechtliche Familienzulagen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich**

1. Geltungsbereich
  - 1.1 Dem kantonalen Kinderzulagengesetz unterstehen alle Arbeitgeber, die im Kanton Obwalden einen Wohn- oder Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, und zwar für die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer.
  - 1.2 Alle unterstellten Arbeitgeber sind verpflichtet, einem vom Kanton anerkannten privaten oder der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.
  - 1.3 Dem Gesetz nicht unterstellt sind die Bundesbetriebe, Arbeitgeber mit Bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten sowie die Personen im landwirtschaftlichen Bereich.
2. Beitragspflicht
 

Beitragspflichtig sind allein die Arbeitgeber.
3. Anspruchsberechtigung
 

Kinderzulagen können Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt ist, beanspruchen.
4. Kinder
  - 4.1 Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und dauert bis zum 16. Geburtstag.
  - 4.2 Der Anspruch wird verlängert für Kinder,
    - a. die wegen Krankheit oder Invalidität dauernd erwerbsunfähig sind bis zum 20. Geburtstag;
    - b. die sich in Ausbildung befinden, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag.
5. Höhe der Kinderzulage
  - 5.1 Die Kinderzulage beträgt ab 01.01.2005 200 Franken pro Kind und Monat (bis 31.12.2004 Fr. 170).
  - 5.2 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine der Arbeitszeit entsprechenden Teilzulage.
  - 5.3 Alleinerziehende, die regelmässig mindestens 20 % der betriebsüblichen Arbeitszeit leisten, erhalten die volle Zulage.
6. Geltendmachung des Anspruchs
 

Der Anspruch ist innerhalb von einem Jahr seit Beginn des Anrechts bei der Familienausgleichskasse Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen geltend zu machen.

## **G. ORIENTIERUNG ÜBER DIE OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG**

### **I. Versicherungspflicht**

#### **1. Obligatorisch Versicherte**

Obligatorisch versichert sind:

- a. alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen;
- b. Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit.

#### **2. Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung**

##### **2.1 Nicht obligatorisch versichert sind namentlich:**

- a. mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten oder die gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft den selbständigen Landwirten gleichgestellt sind;
- b. Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, auf deren Entgelt (bis 2'000 Franken im Jahr bei einem Arbeitgeber) mit ihrem Einverständnis keine Beiträge der AHV erhoben werden, für diese Tätigkeit.

##### **2.2 In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich unter Umständen freiwillig versichern.**

### **II. Versicherungsträger**

1. Die Arbeitnehmer sind je nach Betriebsart bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei anderen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen), die sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung beteiligen, zu versichern. Diese anderen Versicherer betreiben gemeinsam eine Ersatzkasse.
2. Der Arbeitgeber, dessen Betrieb nicht schon von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert ist, hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse versichert werden.
3. Geht ein Betrieb auf einen anderen Inhaber über, so muss dieser die Übernahme innerhalb von 14 Tagen dem bisherigen Versicherungsträger melden.

### **III. Beitragspflicht**

#### **1. Allgemeine Prämienordnung**

- 1.1 Die Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.
- 1.2 Die Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zu Gunsten des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.
- 1.3 Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab.

#### **2. Ersatzprämien**

Die SUVA oder die Ersatzkasse erhebt vom Arbeitgeber, der die Arbeitnehmer nicht versichert oder die Eröffnung des Betriebes der SUVA nicht gemeldet hat, eine Ersatzprämie. Diese darf den Arbeitnehmern nicht vom Lohn abgezogen werden.

### **IV. Leistungen**

#### **1. Versicherte Risiken**

- 1.1 Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.
- 1.2 Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber nicht mindestens acht Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert, wobei Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle gelten.

#### **2. Versicherter Verdienst**

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen und freiwilligen Unfallversicherung gemäss UVG beträgt 106'800 Franken pro Jahr.

### **V. Wichtige Hinweise**

1. Für weitere Auskünfte stehen die Versicherungsträger zur Verfügung.
2. Die Versicherungsträger sorgen dafür, dass die Arbeitgeber über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Informationen an die Arbeitnehmer weiterzugeben.

## H. AUSKÜNFTE

Mit dieser Orientierung können nur die wesentlichen Grundsätze umschrieben werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Auskünfte erteilt die Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen. Dort können einschlägige Merkblätter bezogen werden; diese finden sich auch im Internet unter [www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch) und [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)

Sarnen, im Januar 2005

Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden

---

## GEMEINDE SARNEN

---

### **Vieh- und Warenmärkte 2005 in Sarnen**

Mittwoch, 4. Mai 2005

Donnerstag, 17. November 2005

Sarnen, 20. Januar 2005

**Einwohnergemeinderat Sarnen**

---

### **Musikschule Sarnen**

*Muisig-Stubetä. Ein Projekt der Musikschule Sarnen*

Freitag, 28. Januar 2005, 19.30 Uhr, Hotel Obwaldnerhof, Sarnen

Sarnen, 20. Januar 2005

**Musikschule Sarnen**

---

## GEMEINDE KERNS

---

### **Einwohnergemeinde Kerns. Überarbeitung der Ortsplanung (Teilrevision 2004-2005). Öffentliche Auflage**

Im Sinne von Art. 6 der Verordnung zum Baugesetz legt der Einwohnergemeinderat Kerns die Änderungen am Zonenplan und am Baureglement während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Während den ordentlichen Büroöffnungszeiten liegen bei der Gemeindekanzlei Kerns folgende Unterlagen zur Einsichtnahme auf:

- Änderungen am Zonenplan Siedlung
- Änderungen am Zonenplan Landschaft
- Änderungen am Verkehrsrichtplan
- Änderungen am Baureglement der Gemeinde Kerns (1. Nachtrag)

Die Botschaft für die Planaufgabe kann unentgeltlich bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Allfällige Einsprachen gegen die Teilrevision 2004-2005 sind schriftlich und begründet im Doppel an den Einwohnergemeinderat Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen. Die Einsprachefrist läuft am 21. Februar 2005 ab.

Kerns, 20. Januar 2005

**Einwohnergemeinderat Kerns**

---

**Einwohnergemeinde Kerns. Quartierplan «Hohfur».  
Werner Flück, Birkenweg 6, Kerns**

Gestützt auf Art. 12 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 sowie Artikel 33 des Baureglementes der Einwohnergemeinde Kerns vom 27. September 1998 hat Werner Flück, Birkenweg 6, Kerns, einen Quartierplan im Gebiet "Hohfur" erstellt. Der Quartierplan "Hohfur" umfasst die Parzelle 424, Hohfur, Kerns.

Der Quartierplan und die dazugehörigen Bestimmungen werden gemäss Artikel 12 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz vom 7. Juli 1994 während 20 Tagen bei der Gemeindekanzlei Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns, öffentlich aufgelegt.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet bis 9. Februar 2005 an den Einwohnergemeinderat Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns, zu richten.

Kerns, 20. Januar 2005

**Einwohnergemeinde Kerns**

---

## **GEMEINDE ALPNACH**

---

### **Korporation Alpnach**

#### **Verteilung der Aufgabenbereiche für die Legislaturperiode 2005 - 2008**

Gestützt auf Artikel 29 des Statuts vom 18. April 1999 hat der Korporationsrat die Verteilung der einzelnen Aufgabenbereiche für die Legislaturperioden 2005 - 2008 vorgenommen.

<i>Aufgabenbereich</i>	<i>Verantwortlicher Korporationsrat</i>	<i>Stellvertretung</i>
Allgemeine Verwaltung	Marcel Jöri	Urs Wallimann
Finanzwesen	Sibylle Aschwanden- Wallimann	Niklaus von Atzigen
Kulturlandwesen	Niklaus von Atzigen	Urs Wallimann
Forstwesen	Urs Wallimann	Billy Langensand

Alpwesen	Pius Wallimann	Marcel Jöri
Strassenwesen	Edwin Lüthold	Pius Wallimann
Bauwesen	Marcel Jöri	Edwin Lüthold
Grundstückwesen	Billy Langensand	Sibylle Aschwanden
Wohlfahrtsfondswesen	Sibylle Aschwanden- Wallimann	Niklaus von Atzigen

Alpnach Dorf, 17. Januar 2005

**Korporationsrat Alpnach**

## **Feuerwehrkommando Alpnach. Aufgebot Feuerwehr-Übung**

Pikettgruppen I, II, III

Dienstag, 25. Januar 2005                      20.00 – 22.00 Uhr

Besammlungsort    Feuerwehrlokal Dorf    Tenue    komplett ausgerüstet

Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen wird durch den Feuerwehrrat disziplinarisch bestraft, gemäss Feuerwehr-Reglement vom 30. März 1982.

Alpnach, 20. Januar 2005

**Feuerwehrkommando Alpnach**

## **GEMEINDE GISWIL**

### **Nachtrag zum Reglement der Gemeindewasserversorgung. Referendumsvorlage**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10. Januar 2005 einen Nachtrag zum Reglement der Gemeindewasserversorgung erlassen. Darin werden die Artikel 3, 11, 25 Abs. 1, 35 Abs. 4 und 38 Abs. 2 geändert.

Der Nachtrag zum Reglement der Gemeindewasserversorgung ist gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt worden. Die Referendumsfrist läuft am 21. Februar 2005 ab.

Der Nachtrag liegt bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf und kann dort unentgeltlich bezogen werden.

Giswil, 17. Januar 2005

**Gemeinderat Giswil**

---

## **GEMEINDE LUNGERN**

---

### **Röm.-Katholische Kirchgemeinde Lungern Gemeindeordnung, Geschäfts- und Entschädigungsreglement**

Die an der ord. Kirchgemeindeversammlung vom 5. November 2004 beschlossene Gemeindeordnung, das Geschäfts- und das Entschädigungsreglement der röm.-kath. Kirchgemeinde Lungern hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2004 genehmigt.

Die Gemeindeordnung, das Geschäfts- und das Entschädigungsreglement treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Lungern, 12. Januar 2005

**Kath. Kirchgemeinderat Lungern**

---

### **Einwohnergemeinde Lungern. Ergänzung Nutzungsplanung der Gemeinde Lungern im Gebiet Breitenfeld, mit der Spezialzone Breitenfeld auf einer Teilfläche von Parzelle 32 der Teilsame Lun- gern Obsee.**

Öffentliche Planauflage

Gestützt auf Art. 6 und ff der Verordnung zum kantonalen Baugesetz vom 7. Juli 1994 wird die Ergänzung des Zonenplanes mit der Spezialzone Breitenfeld auf einer Teilfläche von Parzelle 32 und der Ergänzung des Baureglements mit Art. 49 bis Spezialzone Breitenfeld (SBF) öffentlich aufgelegt.

Öffentliche Auflage ab 28. Januar 2005 bis 28. Februar 2005 bei der Gemeindekanzlei Lungern.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 08.00 – 11.50 Uhr / 13.15 bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 – 11.50 / 13.30 – 17.00 Uhr

Einsprachen können während der 30-tägigen Auflage schriftlich und begründet im Doppel an den Einwohnergemeinderat Lungern, Postfach 47, 6078 Lungern, eingereicht werden.

Die öffentliche Orientierungsversammlung im Sinne des Mitwirkungsverfahrens findet statt am: Freitag, 28. Januar 2005, um 20.00 Uhr im Schulhaus Kamp, Suppensäali.

Lungern, 19. Januar 2005

**Einwohnergemeinderat Lungern**

## **Einwohnergemeinde. Adresse Sozialamt Lungern**

Per 1. Januar 2005 gilt folgende Adresse für das Sozialamt Lungern:

Soziales und Vormundschaft  
c/o Gemeindeganzlei  
Postfach 47  
6078 Lungern

Wir bitten Sie diese Adresse per sofort zu verwenden.

Lungern, 20. Januar 2005

**Einwohnergemeinde Lungern**

---

## **HANDELSREGISTER**

---

### **Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt**

4. Januar 2005

*Burch & Reinhard*, in *Alpnach*, CH-140.2.002.046-7, Flachbedachungen, Spenglerei und Metallfassadenbau, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 202 vom 17. Oktober 1990, Seite 4126). Rechtsform neu: Einzelfirma. Firma neu: *Heini Burch Flachbedachungen und Spenglerei*. Setzt das Geschäft der erloschenen Kollektivgesellschaft Burch & Reinhard, in Alpnach, im Sinne von Art. 579 OR fort. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Reinhard, Ruedi, von Kerns, in Kägiswil (Sarnen), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burch, Heinrich, von Sarnen, in Alpnach, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Kerns, Gesellschafter].

4. Januar 2005

*The Family Coiffure Durrer + Zumbühl*, in *Sarnen*, CH-140.2.002.618-5, Betrieb Coiffeurgeschäft, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 195 vom 10. Oktober 2003, Seite 7, Publ. 1208972). Rechtsform neu: Einzelfirma. Firma neu: *The Family Coiffure Christa Durrer*. Setzt das Geschäft der erloschenen Kollektivgesellschaft The Family Coiffure Durrer + Zumbühl, in Sarnen, im Sinne von Art. 579 OR fort. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zumbühl, Anita, von Oberdorf NW, in Alpnach Dorf, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Durrer, Christa, von Kerns, in Kerns, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

4. Januar 2004

*Crisp AG in Liquidation*, in *Kerns*, CH-140.3.000.101-3, Unternehmens-, Management- und Organisationsberatung, insbesondere auf dem Gebiet

des Rechnungs- und Personalwesens, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 230 vom 27. November 2002, Seite 8, Publ. 745878). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

4. Januar 2005

*GRANTEX LLC, E. Montpelier, Zweigniederlassung Engelberg, in Engelberg, CH-140.9.002.206-1, Ausübung von gesetzlich erlaubten Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 138 vom 18. Juli 2000, Seite 4897), mit Hauptsitz in: E. Montpelier, Vermont (USA). Löschung infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung.*

(SHAB Nr. 6 vom 10. Januar 2005, Seite 11)

6. Januar 2005

*Rohrer Immobilien GmbH, in Sachseln, CH-140.4.000.986-2, Bau, Kauf, Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 54 vom 18. März 2004, Seite 11, Publ. 2173520). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rohrer, Niklaus, von Sachseln, in Sachseln, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 55'000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rohrer-Rohrer, Doris, von Sachseln, in Sachseln, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 55'000.–.*

5. Januar 2005

*Swiss IT Resources AG, in Sarnen, CH-140.3.002.567-3, Erbringung von Dienstleistungen im IT-Bereich, namentlich Vermittlung von Human Resources auf dem Gebiet der Schweiz, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 19. Mai 2004, Seite 9, Publ. 2269566). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Alconsa Finanz AG, in Stansstad, Revisionsstelle.*

(SHAB Nr. 7 vom 11. Januar 2005, Seite 8)

6. Januar 2005

*bevro GmbH in Liquidation, in Engelberg, CH-140.4.001.278-7, Entwicklung und Vertrieb von Konstruktionssystemen und Komponenten, vornehmlich im Bausektor sowie Handel mit Waren aller Art, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 155 vom 15. August 2003, Seite 7, Publ. 1130858). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft kann mangels Zustimmung der kantonalen Steuerverwaltung Obwalden noch nicht gelöscht werden.*

6. Januar 2005

*Imfeld + Camenzind AG, Bauunternehmung, in Alpnach, CH-140.3.002.563-6, Betrieb einer Unternehmung für Hoch- und Tiefbau, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 23. Dezember 2004, Seite 14, Publ. 2605436). Zweigniederlassung: [gestrichen: Sarnen].*

(SHAB Nr. 8 vom 12. Januar 2005, Seite 10)

## AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

7. Januar 2005

*Jakober AG*, in Sarnen, CH-140.3.000.274-4, Reinigung von Abwasseranlagen, Flächen und Tunnels, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 98 vom 24. Mai 2004, Seite 11, Publ. 2273720). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nauer, André, von Bremgarten AG, in Muhen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fuchs, Robert Ulrich, österreichischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jakober, Hans, von Sarnen, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Beck, Alexander, von Baar, in Baar, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schwab, Dr. Beat, von Basel, in Basel, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Tobler, Stefan, von Busnang, in Thalwil, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Alt, Eveline, von Ufhusen, in Gunzwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bänziger, Daniel, von Heiden, in Stans, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Anderegg, Doris, von Meiringen, in Zürich, mit Kollektivprokura zu zweien mit einem Mitglied oder einem Direktor; Bickel, Jacqueline, von Ettingen, in Sarmenstorf, mit Kollektivprokura zu zweien mit einem Mitglied oder einem Direktor; Burri-Holdener, Alice, von Rüscheegg und Schwyz, in Geroldswil, mit Kollektivprokura zu zweien mit einem Mitglied oder einem Direktor .

(SHAB Nr. 9 vom 13 Januar 2005, Seite 11)

Sarnen, 17. Januar 2005

**Handelsregister**

Inseratenannahme für Obwalden:  
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen,  
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,  
Fax 041 660 59 54, E-Mail: [amtsblatt@ow.ch](mailto:amtsblatt@ow.ch)  
Anzeigenverkauf und Promotion:  
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,  
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,  
Telefax 041 619 17 19, [sarnen@publicitas.ch](mailto:sarnen@publicitas.ch)  
Aboverwaltung:  
Telefon 041 666 77 47  
Druck:  
Abächerli Druck AG, Industriestrasse 2,  
6060 Sarnen  
Beglaubigte Auflage:  
8635 Expl. WEMF/SW, Basis 2003

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr  
Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr  
Übrige und Abbestellungen/Änderungen:  
Dienstag, 17.00 Uhr  
Insertionspreise:  
Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag, bei der  
Publicitas oder unter [www.obwalden.ch](http://www.obwalden.ch) > Amts-  
blatt.  
Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate und  
Gut zum Druck.  
Keine Platzierungsvorschriften.  
Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50\*\*,  
Einzelnnummer Fr. 1.50\*\*  
\*\* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.